ZUR

GESCHICHTE DES DEUTSCHEN HEERWESENS

VOM BEGINN DES ZEHNTEN BIS ZUM AUSGANG DES ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

BEI DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

VON

CARL SPANNAGEL.

LEIPZIG, 1885.

HERRN PROFESSOR

Dr. WILHELM ARNDT

IN

DANKBARER VEREHRUNG GEWIDMET.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1
I. Abschnitt: Das Volksaufgebot 4
II. Abschnitt: Die Verpflichtung der Fürsten und Grossen des Reichs. Die königlichen milites 14
III. Abschnitt: Die Contingente der Fürsten und Grossen 40
Anhang: Ueber Söldner in deutschen Heeren bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts 71

Verzeichnis der Abkürzungen.

S. S. = Scriptores } der Monumenta
L. L. = Leges } Germaniae
D. D. = Diplomata } historica.

Ein dem S. S. an manchen Stellen folgendes o. mit Ziffer bezieht sich auf die Seite der Octavausgabe des betreffenden Autors.

Waitz V. G. = Georg Waitz: „Deutsche Verfassungsgeschichte".

Baltzer = Martin Baltzer: „Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II." Leipzig 1877.

Weiland = Ludwig Weiland: „Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite", in „Forschungen zur deutschen Geschichte", Bd. VII, S. 115 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0136

Einleitung.

Von Alters her hat die germanische Staatsverfassung in der Wehrpflicht aller freien Volksgenossen einen ihrer Hauptstützpunkte gefunden. Pflicht und Ehre geboten dem Germanen, die Waffen im Frieden zu führen, beim Aufgebot zum Kriege mit seiner Person für die Sache des Volkes einzutreten. Das Heer war das Volk in Waffen. Als die deutschen Stämme nach der grossen Wanderung zu Ruhe und Sesshaftigkeit gelangt waren, behielten sie das Princip der allgemeinen Wehrpflicht bei. Der freie Mann blieb wehrhaft und kriegspflichtig.

In diesem Zustande tritt uns das fränkische Heerwesen unter den Merovingern und ersten Karolingern entgegen. Verschiedene Faktoren trugen jedoch dazu bei, das altgermanische Princip zunächst in der Praxis, dann auch in der Theorie aufzugeben. Kein grösseres Reich, dessen Politik und Grenzverhältnisse andauernde Kriege gegen die Nachbaren erforderten, konnte auf die Dauer sein Heerwesen auf die Wehrpflicht aller Freien so begründen, wie es im fränkischen Reiche geschah. Ein solches System mnsste die gesamte Volkswirtschaft aufs schwerste schädigen.

Das fränkische Weltreich konnte sich dieser Notwendigkeit nicht verschliessen. Schon seit der Mitte des 8. Jahrhunderts wirkten Vasallität und Beneficialwesen zusammen, um einen Ersatz für das Volksheer zu schaffen. Die straffe Organisation der Verwaltung, durch welche Karl der Grosse die verschiedenartigen Bestandteile seines Reiches zusammenzuhalten wusste, war nicht im Stande, den Lauf dieser Entwicklung zu hemmen.

Sie vermochte nur, die Zustände, die sich allmählich ausbildeten, nicht offen zum Durchbruch kommen zu lassen, ihnen die staatliche Anerkennung einstweilen noch zu entziehen. Nach wie vor galt der Unterthaneneid und nicht der Vasallitätseid als Grund der Verpflichtung zum Heeresdienst, obwohl die faktischen Zustände dieser Anschauung immer weniger entsprachen.

Erst als das Reich unter den schwachen Nachfolgern des grossen Karl völlig zerfiel und sich in seine nationalen Bestandteile auflöste, verwischten sich die letzten Spuren der alten Ordnungen. Die Wehrpflicht der Freien, die fast ein Jahrtausend hindurch der Stolz der Germanen gewesen war, verschwindet für das nächste Jahrtausend aus den Blättern der deutschen Geschichte. An Stelle des Volksheeres tritt das vom Königtum nunmehr rechtlich anerkannte Vasallenheer.[1]) Diese Entwicklung vollzieht sich, durch die unruhigen Zeiten des Verfalls wesentlich begünstigt, im Laufe des 9. Jahrhunderts. Zum Beginn des 10. kann man sie als abgeschlossen betrachten.

Unsere Aufgabe wird es sein, zu zeigen, wie die nächsten drei Jahrhunderte auf dieser Grundlage fortgebaut haben. Sie lässt sich in die kurzen Worte zusammenfassen: Das Heer unter dem Einflusse des Lehnwesens.

Nirgendwo prägt sich der Einfluss, den das Lehnwesen auf alle öffentlichen und privaten Verhältnisse gewonnen hat, schärfer aus, als auf dem Gebiete des Heerwesens. Nachdem es die Grundzüge der alten Heereseinrichtungen: die Dienstpflicht der Freien, das Grafschaftsaufgebot u. s. w. zerstört hat, ebnet es im Verlauf zweier Jahrhunderte den Boden, auf dem das Rittertum erwächst. So kommen wir zur Schwelle des 12. Jahrhunderts, das mit seinen Ritterheeren der Typus für die Blütezeit des Mittelalters geworden ist. Ein Reichsgesetz Friedrichs I. vom 30. December 1187 verbietet jede Aufnahme von Bauernsöhnen in den Ritterstand.[2]) Damit ist dessen Entwicklung formell abgeschlossen. Zugleich machen sich aber schon die ersten Spuren einer veränderten Richtung im Charakter

[1]) Vergl. Baldamus: Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, Breslau 1879.

[2]) Vergl. LL. II., 185 und unten S. 11, Anm. 1.

des Heerwesens bemerkbar. Noch während sich das Rittertum auf seiner gewonnenen Höhe behauptet, kommen Söldner- und Bürgerheere auf. Sie gewinnen immer mehr an Bedeutung und führen schliesslich den Sturz des einseitig feudal-aristokratischen Rittertums herbei.

Der Prozess dieser Entwicklung bis zum Abschluss des Ritterstandes vollzog sich in den verschiedenen Teilen des Reichs verschieden in Bezug auf Schnelligkeit und Art der Durchführung. Zuletzt führte er aber überall zu demselben Resultat. Ihn allerorten Schritt für Schritt zu verfolgen wäre das Ideal der vorliegenden Arbeit, dessen Durchführung jedoch an der Beschaffenheit der zu Gebote stehenden Quellen scheitert. An keiner Stelle gestatten uns diese einen systematischen Ueberblick über den Gang der Entwicklung. Königliche Verordnungen, wie sie für die karolingische Zeit in den Kapitularien der Herrscher vorliegen, fehlen in unserer Periode gänzlich. Wir sind demnach auf die zusammenhanglosen Bruchstücke angewiesen, welche Schriftsteller und Urkunden uns bieten. Manche sich hieraus ergebende Lücken werden sich durch Combination ergänzen lassen, bei anderen wird nur ein ehrliches non liquet im Stande sein, unsicheren Hypothesen vorzubeugen.

I. Abschnitt.

Das Volksaufgebot.

Das Volksheer hatte dem Vasallenheere weichen müssen. Die Grafen, die aus königlichen Beamten Grossgrundbesitzer und Lehnsherren geworden waren, führten nicht mehr Königsmannen, sondern, gleich den übrigen weltlichen und geistlichen Grossen des Reichs, ihre eignen Lehnsleute ins Feld. Wie ein Keil haben sich die Fürsten zwischen Herrscher und Volk eingeschoben und hindern die direkte Verbindung zwischen diesen beiden Polen des staatlichen Lebens. Dazu kommt die Veränderung im Charakter der Kriegführung. Seitdem das Hauptgewicht auf die Reiterei gelegt wurde, musste der Kriegsdienst, schon allein wegen der Kosten der Ausrüstung, zu einer beträchtlichen, für den minder begüterten geradezu unerschwinglichen Last werden. Wie viele mögen sich ihm aus diesem Grunde entzogen haben, wenn es ihnen nicht beliebte, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu irgend einem Grossen des Landes oder zur Kirche zu treten!

Ein Aufgebot des gesamten Volkes, d. h. aller waffenfähigen, freien Männer kommt demgemäss in unserer Periode nicht mehr vor.

Nur in Sachsen liegen die Verhältnisse anders. Widerstrebend, nach blutigen Kämpfen war dies Land der Frankenherrschaft unterworfen worden. Der unbändige Freiheitsdrang, welcher seine Bewohner von jeher beseelte, liess sie länger als die übrigen Stämme an der Wehrpflicht der Gesamtheit der Volksgenossen festhalten. So erklärt es sich, dass Widukind,

in Anschauung und Ausdrucksweise ein echter Sohn seines Volkes, öfter die Begriffe populus und exercitus identificiert, indem er mit ersterem das Heer[1]), mit letzterem die politisch oder richterlich thätige Volksgemeinde[2]) bezeichnet. Den Gegensatz dazu bilden bei ihm die milites, d. h. die Dienstmannen als berufsmässige Krieger.[3])

Ein Schluss von diesen Nachrichten auf analoge Zustände im übrigen Deutschland ist nicht zulässig. Das bezeugt u. a. die oft citierte Stelle in Liudprands Antapodosis (II, 25, SS. III, 293 [o. 38]): Est enim Saxonum mos laudandus atque immitandus, quatinus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat.[4]) Wie diese Worte einerseits Widukinds Angaben bestätigen und ergänzen, so lassen sie andererseits durchblicken, dass in den aussersächsischen Teilen Deutschlands das allgemeine Aufgebot nicht mehr bestand.

Alles, was uns von der Thätigkeit Heinrichs I. in Sachsen berichtet wird[5]), weist darauf hin, dass er als König und Herzog bemüht war, auch hier das Heerwesen zu einer lehnsrechtlichen Institution umzugestalten. Daher seine Sorge für die Ausbildung einer kriegstüchtigen Reiterei.[6]) Daher die Bildung der sog. Merseburger Legion[7]), jener Schar begnadigter Verbrecher, die er mit Waffen und Land ausstattete, um sie zum Schutz der Grenze gegen die Slaven zu verwerthen. Die Anlage einer solchen Verbrecherkolonie vor den Thoren von Merseburg war jedenfalls ein sehr zweischneidiges Mittel, allein im Interesse der schnellen Schöpfung

---

[1]) Widuk. I, 36; III, 54, SS. III, 433, 461 [o. 30, 77].

[2]) Widuk. I, 21, 26; III, 16, SS. III, 426, 429, 453 [o. 18. 23. 64], vergl. dazu Köpke: Widukind von Korvei S. 101.

[3]) Widuk. I, 21: Suppeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine.

[4]) Vergl. Waitz: Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Berlin 1863, S. 104.

[5]) Vergl. Waitz a. a. O. S. 103 ff.

[6]) Widuk. I, 35.

[7]) Widuk. II, 3.

eines geübten Dienstmannenheeres scheute Heinrich selbst hiervor nicht zurück.[1])

Mit einem Schlage liess sich das Ziel jedoch nicht erreichen. Das alte Volksaufgebot bestand vielmehr in Sachsen noch längere Zeit neben dem Vasallenheere fort und wurde nicht nur, wie auch anderswo, zur Landwehr[2]), sondern sogar zu auswärtigen Kriegszügen verwandt.[3])

Bald verschwinden auch diese letzten Spuren überwundener Zustände aus den Annalen der Kriegsgeschichte. Wo wir in späterer Zeit von einer Teilnahme der Bauern an kriegerischen Unternehmungen hören, finden wir die Ansicht bestätigt, dass für die Bauern kein Platz im Lehnsheere vorhanden ist. Ueberall spielen sie als vulgus pedestre, als ad usum belli imperiti eine klägliche Rolle. Unter den Gründen, die den Verfall der allgemeinen Wehrpflicht herbeiführten, hat deshalb Baltzer mit Recht die geringe Leistungsfähigkeit der Volksaufgebote hervorgehoben. (S. 2.)

Erst in den stürmischen Zeiten der Regierung Heinrichs IV. kam das Bauernaufgebot vorübergehend wieder zu grösserer Geltung. Die andauernden Bürgerkriege, die in den 70er und 80er Jahren des 11. Jahrhunderts ganz Deutschland in zwei sich aufs heftigste befehdende, feindliche Heerlager spalteten, strengten die Lehnsheere mehr an, als sie ertragen konnten. Auf beiden Seiten griff man daher zu Gewaltmassregeln und zog zum Kriegsdienst heran, was irgend nur Waffen tragen

---

[1]) Köpke (Widukind von Korvei, S. 95) legt grosses Gewicht darauf, dass Widukind die Merseburger Legionare nie als milites bezeichnet. Ob dies Zufall oder Absicht, dürfte schwer zu entscheiden sein. Man kann Köpke dagegen nur zustimmen, wenn er die Merseburger mit den königlichen Ministerialen auf eine Stufe stellt. Jedenfalls waren sie Lehnsleute, die Land und Waffen als Aequivalent für ihre Kriegsdienste empfingen.

[2]) Waitz V. G. VIII, 108 ff.

[3]) Widuk. III, 2, SS. III, 451 [o. 60]: Im Heere, das Otto der Grosse 946 gegen Frankreich führte, befanden sich 32 Legionen mit Strohhüten versehener Sachsen, „sicher zu gutem Teil aus den Landbauern genommen“, wie Waitz l. c. dazu bemerkt.

konnte.[1]) Die Bischöfe von Basel und Strassburg, die auf Heinrichs Seite standen, griffen sogar auf das alte Grafschaftsaufgebot zurück und liessen die Bauern ebenso wie die Vasallen den Kriegszug beschwören.[2]) Aber auch hier wird ihre militärische Leistungsfähigkeit sehr gering geachtet. Zu Beginn der Kämpfe, so lange noch geübte, vasallitische Streitkräfte in genügender Anzahl vorhanden waren, liess man sie zur Schlachtreihe nicht einmal zu. Als sich ein Haufe versprengter, sächsischer Bauern hülfeflehend an Otto von Nordheim wandte, der damals mit einem wohlgerüsteten Heere bei Eschwege stand, wusste der Herzog nichts besseres mit ihnen anzufangen, als sie aufzufordern, für seine Sache zu beten, pro se quoniam arma ferre non possent.[3]) An der Schlacht bei Homburg an der Unstrut 1075 nahmen die Bauern ebenfalls nicht teil. Erst als der Sieg entschieden, machten sich die Bauernscharen, welche das Heer Heinrichs begleiteten uud zu Lagerdiensten verwandt wurden, zur Verfolgung des Feindes und zur Plünderung des eroberten Lagers auf.[4]) Auf der anderen Seite sahen sich die sächsischen Bauern, die während des Kampfes gleichfalls im Lager zurückgeblieben waren, durch die Niederlage und Flucht ihrer Ritter schutzlos der Wuth der Sieger

---

[1]) Von den vielen Quellenzeugnissen, die diese Thatsache melden, sei nur Bertholds Notiz zum Jahre 1078 hervorgehoben, SS. V, 312: Insuper comprovinciales rusticos undique per omnes illarum partium centenarias adversum se coniuratos et armis militaribus instructos ad duodecim fere milia pugnacissimos et infestissimos sibi, e vicino sustinebant. Wie es um die Bereitwilligkeit der sächsischen Bauern zum Kriegsdienst stand, ersehen wir aus Lamberts Annalen z. J. 1076, SS. V, 250 [o. 237]: neque callidis principum exhortationibus ut antea concitatum vulgus ad arma prosiluerant, sed omnes simul provinciales non ductu auspicioque principum, sed privatis studiis, privatis impensis bellum gerere proposuerant.

[2]) Berthold z. J. 1078, SS. V, 312: Rustici, quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant.

[3]) Lambert z. J. 1070, SS. V, 178 [o. 82].

[4]) Lambert z. J. 1075, SS. V, 227 [o. 185]: omnes plebei ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, ocius se ad persequendos fugientes expediunt.

preisgegeben, die ein grauenhaftes Blutbad unter ihnen anrichteten.[1])

Erst die Not drückte auch den Bauern die Waffen in die Hand. Aber wehe denen, die ihren ritterlichen Gegnern in die Hände fielen. In grausamer Wollust entmannten elsässische und schwäbische Ritter die gefangenen Bauern, die ihr Schwert verschont hatte, um ihnen zu zeigen, was sie von ihrer ritterlichen Anmassung dachten.[2])

Eine Umgestaltung des Heerwesens knüpfte sich nicht an diese Ausnahmemassregel des Bauernaufgebots. Als Ordnung und Sicherheit wieder in die deutschen Lande zurückgekehrt waren, liess man es wieder fallen oder, wie schon früher, nur in seltenen Fällen in Kraft treten.[3])

Nur in Böhmen und Ungarn hören wir noch im 12. Jahrhundert mehrfach von Bauernaufgeboten. Vincenz von Prag und sein Fortsetzer Gerlach erwähnen an verschiedenen Stellen

---

[1]) Lambert l. c. 228 [o. 186]: Porro in vulgus pedestre, quod, congressis equitibus, adhuc in castris residerat, ita ultra modum omnem modestiamque debachata est hostilis feritas, ut christianae verecundiae obliti, pecudes sibi, non homines iugulare viderentur.

[2]) Berthold z. J. 1078, SS. V, 312; vgl. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 470.

[3]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 108: Weitere Beispiele aus dem 12. Jahrh.: Chron. reg. Colon. z. J. 1117, SS. XVII, 751 [o. 57]: Ex parte ducis (Friedrich v. Elsass) vulgi multitudo plurima perimitur, in einer Fehde gegen Mainz; Galberti passio Caroli com. Flandr. c. 98, SS. XII, 608/9: Castellanus Gervasius imperavit sese preparare omnes, qui in vicecomitatu eius habitarent, ut expediti ad bellum conscenderent; ferner Triumphus S. Lamberti de castro Bullonio c. 10, SS. XX, 505: Der mit seinen Reisigen vor Bouillon liegende Bischof v. Lüttich mandavit populo de civitate villisque et urbibus, ut sibi cum armis et victualibus affatim subveniret. .... Sed ubi plebi mandatum est, uti omnes omni occasione postposita egrederentur, et non exeuntium bona publicarentur, responderunt se non ituros nec opem aliquam, nisi praecederet eos beatus martyr ... laturos. Unde licet multis displiceret, ... necessitas coegit assensum. Ueberall handelt es sich, wie man sieht, um kleine Unternehmungen localen Charakters. An der Romfahrt oder Kriegszügen in die Ferne beteiligte sich schon längst kein Bauer mehr.

die Teilnahme böhmischer Bauern an Kriegen.[1]) Selbst zum italienischen Zuge, den Wladislaus 1158 unternahm, um dem Kaiser gegen Mailand zu Hülfe zu kommen, sollen sich Bauern gemeldet haben.[2]) Und Otto von Freising spricht sogar von einem regelrecht organisierten Bauernaufgebot in Ungarn.[3]) Seine so detaillirt und präcis hingestellten Angaben lassen darauf schliessen, dass das Bauernaufgebot in Ungarn nicht, wie im übrigen Deutschland, die Ausnahme, sondern die Regel war. Eine Erklärung für diese befremdende Erscheinung dürfen wir vielleicht darin suchen, dass das Lehnwesen und das auf ihm fussende Rittertum, dessen Wiege in dem höher cultivierten westlichen Europa stand, in jenen fernen östlichen Gegenden noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts die früheren Zustände nicht völlig verdrängt hatte.

Wir haben bisher von Bauern gesprochen, ohne zu unterscheiden, ob damit freie oder hörige Leute gemeint sind. Ein allgemeines Aufgebot zur Landwehr wird wohl beide Klassen umfasst haben. Wo wir aber von Bauern schlechthin hören, ist es unmöglich, diese Frage zu entscheiden. Denn statt der früheren Gegensätze frei — unfrei stellt das Lehnwesen die Begriffe nobilis — ignobilis oder miles — rusticus einander gegenüber[4]),

[1]) Cont. Gerlaci SS. XVII, 687: Quotiescumque immineret ei (sc. Zobezlao) expeditio, cum primates sui essent hi in curribus et hi in equis, non confidebat, nisi et pauperes populi secum videret, alios super equis, alios pedestres, prout cuiusque facultas fuisset. S. auch S. 689.

[2]) Vincenz v. Prag SS. XVII, 668: Hec a rege suo Boemi audientes, contra Mediolanum seviunt in arma et maxime nobilium ad hoc strennua fremit iuventus ..... sed et de populo plerique ruris opera reicientes manus suas plus ligonibus et vomeri aptas, scutis, lanceis et ceteris aptant armis militaribus.

[3]) Otto Frising. Gest. Frid. I, 31 [32]. SS. XX. 369 [o.² 41]: Si quando vero exercitum rex ducere voluerit, cuncti sine contradictione quasi in unum corpus adunantur. Coloni quidem, qui in vicis morantur, novem decimum vel etiam septem octavum, vel infra, si necesse fuerit, cum supellectili ad bellum necessaria instruunt, caeteris pro cultura terrae domi relictis. Qui vero de militum ordine sunt, nulla occasione nisi gravissima domi remanere audebunt.

[4]) Vgl. Waitz V. G. V, Cap. 4. „Das Volk und seine Stände", bes. S. 187 ff. u. 383 ff.

unbekümmert darum, ob die rustici auf eignem oder hörigem Boden sitzen. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir für die Mehrzahl der Fälle das letztere annehmen. Abgesehen von einigen Strichen im nördlichen Deutschland, besonders von Holstein und Friesland, macht sich schon seit der Karolingerzeit ein starkes Zusammenschmelzen des freien Bauernstandes bemerkbar.[1]) Wie hätte es auch anders sein sollen? Das Lehnwesen war der natürliche und mächtige Feind dieses sich seinen Ordnungen widersetzenden Standes, und die blosse Freiheit, ohne Verbindung mit andern Rechten, hat noch keinem Menschen je viel nützen können.

Waren die Bauern nicht im Stande, den Kampf mit den kriegsgeübten Ritterheeren aufzunehmen, so haben wir sie uns deshalb doch nicht sofort als waffenlos und gänzlich waffenungeübt zu denken. Ebenso wie die Handwerker in den Städten, setzen sie an einzelnen Stellen den Uebergriffen räuberischer Ritter bewaffneten Widerstand entgegen.[2]) Anderswo werden sie zur Verfolgung von Landfriedensbrechern herangezogen[3]), leisten also gewissermassen öffentlichen Polizeidienst.

Ausserhalb dieser Sphäre ist ihnen der Gebrauch ritterlicher Waffen verboten. Der allgemeine Landfrieden Friedrichs I., den Pertz auf den 18. September 1156 ansetzt, untersagt den Bauern das Tragen von Lanze und Schwert bei Strafe von 20 solidi[4]), der auf 2 Jahre beschworene Weissenburger Land-

[1]) Vgl. C. W. Nitzsch: Geschichte des deutschen Volkes I, 332.

[2]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 125/26, dazu Lambert z. J. 1066, SS. V, 172 [o. 68] u. Gislebert, chron. Hanon. SS. XXI, 568 [o. 215].

[3]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 110, Anm. 3 und dazu die wichtige Bestimmung des Weissenburger Landfriedens Friedrichs I. von 1179: Rustici et eorum condicionis viri extra villas euntes nulla arma preter gladios ferant; in villis autem neque gladios neque alia arma portent. In domibus autem quelibet arma habeant, ut si iudex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit, cum armis parati inveniantur, quoniam in hoc articulo iudicem sequi tenentur pro iudicis arbitrio et rei necesse, bei Böhmer: acta imperii selecta n. 138, S. 131.

[4]) LL. II, 103, Art. 12: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico. Der Anschluss der Straf-

friede von 1179 beschränkt diese Bestimmung auf das Innere der Dörfer und gestattet ausserhalb derselben wenigstens das Tragen des Schwertes.[1])

Vom Ritterstande werden die Bauernsöhne officiell durch ein Gesetz Friedrichs vom Jahre 1187 ausgeschlossen. Dasselbe untersagt nicht nur den Bauernsöhnen aufs strengste, sich das cingulum militare, d. h. die Ritterwürde anzumassen, sondern befiehlt auch unter Androhung hoher Geldstrafen den Lehnsherren, alle in den Ritterstand aufgenommenen Bauern wieder aus demselben zu entfernen.[2]) Damit schwindet der letzte Schimmer von Wehrhaftigkeit dieses einst so tüchtigen Standes.

Wir haben gesehen, dass die Bauern von der Verpflichtung zum Heerdienst befreit waren. Diese Befreiung bezog sich jedoch bloss auf den Dienst mit der blanken Waffe. Dagegen unterlagen sie andern Pflichten, die wir recht wohl als Kriegslasten bezeichnen können. Hier sei nur hervorgehoben, dass die hörigen Leute der geistlichen Stifter zum Kastell- resp. Mauerbau der Klöster und Bischofsstädte verpflichtet waren. Dasselbe werden wir zweifelsohne für die bäuerlichen Hintersassen der weltlichen Grossen annehmen dürfen, wenngleich die Quellen uns hierüber weniger orientieren.[3]) Diese Bestimmung reicht noch in die karolingische Zeit zurück[4]),

---

bestimmung mit vel — vel an den Vordersatz zeigt, dass sich das Gesetz nur gegen das Tragen, nicht gegen den Besitz von Waffen wendet, also dem Weissenburger Landfrieden nicht widerspricht, wie es auf den ersten Blick scheint.

[1]) S. vorige Seite, Anm. 3.

[2]) LL. II, 185: De filiis quoque sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui iam assumserunt, per iudicem provintiae a militia pellantur. Quod si dominus alicuius eorum in militia eum contra iudicis interdictum retinere contenderit, ipse dominus in 10 libris iudici condempnetur, servus autem omni iure militiae privetur.

[3]) Ein Beispiel dafür in Lamberts von Ardre hist. comit. Ghisnensium c. 84, SS. XXIV, 600.

[4]) Vgl. Waitz V. G. IV, 31.

wird mit der Veränderung im Stände- und Heerwesen auf die abhängigen Bauern beschränkt und hält sich so unsere ganze Periode hindurch aufrecht. Otto der Grosse bestimmte im Jahre 965, dass sämtliche hörigen Leute der Abtei Weissenburg, von den censuales bis zu den servi herab, nur zur Befestigung ihres Klosters herangezogen werden dürften.[1]) Dass die Verpflichtung eine allgemeine ist, erhellt daraus, dass ein besonderes Privileg erforderlich war, um einzelne davon zu dispensieren. Ein solches erhielten z. B. die Colonen einer neu gegründeten Kirche in Stade bei Gelegenheit der Weihe derselben durch den Erzbischof von Bremen.[2])

Nicht nur zum Bau, auch zur Zerstörung eroberter Burgen wurden Bauern herangezogen. Eins der bekanntesten Beispiele hierfür betrifft die Niederlegung der von Heinrich IV. verlassenen Harzburg im Jahre 1074.[3]) Dem übertriebenen Eifer, den die gegen den König aufgereizten Bauern hierbei an den Tag legten, dürfte sogar ein gut Teil der Schuld an der Verschärfung der eben entbrannten Sachsenkriege zuzuschreiben sein. Im Jahre 1083 hatte der Abt Theoderich von St Hubert es beim Bischof von Lüttich durchzusetzen gewusst, dass ihm ein Kastell zur Zerstörung übergeben würde. Er lässt dieselbe durch Bauern und Handwerker ausführen, die nach der Schilde-

[1]) DD. I, 401, n. 287: Statuimus et iubemus, ut servi vel lidi vel coloni vel qui dicuntur fiscales vel censuales qui in proprietate beati Petri apostolorum principis in abbatia Uuizinburg vel ubicunque commorantur et habitant, seu ad opus monachorum deserviant, seu fidelibus nostris beneficiales existant, ad nullam aliam civitatem vel castellum muniendum ab aliquo cogantur vel distringantur, nisi tantum ad idem praescriptum monasterium.

[2]) Ann. Stadenses a. 1142, SS. XVI, 324: Concessit etiam, omnes colonos ecclesiae ab omni censu, expeditione, villae vel urbis munimine et petitione precaria liberos et immunes.

[3]) Bruno de bello Saxon. c. 33, SS. V, 340 [o.² 21]: Illi vicinos adduxere rusticos, quos, sicut erant iussi, iusserunt summos tantum muros demoliri. Die erbitterten Bauern ruhen aber nicht, bis sie die Burg samt der Kirche von Grund aus zerstört haben und verschonen nicht einmal zwei in letzterer befindliche königliche Gräber.

rung des Chronisten [1]) mit Feuereifer an die Arbeit gehen. Auch dieser Fall zeigt, dass die Bauern, die manchen Unbill von Seiten der Burgbewohner hatten ertragen müssen, mit Freuden die Gelegenheit wahrnahmen, sich durch das Brechen der Burgen an ihren Peinigern zu rächen.

---

[1]) Chron. S. Huberti Andaginensis c. 48, SS. VIII, 594.

II. Abschnitt.

Die Verpflichtung der Fürsten u. Grossen des Reichs. Die königlichen milites.

Das Volksheer kennt nur zwei Faktoren: den verpflichtenden König auf der einen, die verpflichteten Unterthanen auf der andern Seite. Das Vasallen- oder Lehnsheer bedingt dagegen eine Dreiteilung dieser Gewalten. An der Spitze des Heeres bleibt der König, ihm sind — um einen ganz allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen — die Lehnsherren verpflichtet, diesen wiederum ihre Lehnsleute.

Halten wir an dieser Dreiteilung fest, so springt in die Augen, dass wir bei der Untersuchung der Verpflichtung zum Heeresdienst zweierlei zu unterscheiden haben:

1. Wer war dem Könige direkt oder wer war zum Reichskriegsdienst verpflichtet?

2. Aus welchen Bestandteilen setzten sich die Contingente der direkt verpflichteten zusammen?

Diese beiden Momente sind in den Darstellungen der Heeresverhältnisse des Mittelalters meines Erachtens nach bisher nicht streng genug auseinandergehalten worden, besonders da, wo es sich um die staatsrechtliche Begründung der in Frage kommenden Verhältnisse handelt. Die Spaltung des alten, einfachen Aufgebots gewissermassen in ein Doppelaufgebot tritt zwar in allen Quellenzeugnissen so klar zu Tage, dass sie keinem, der aufmerksam hinblickt, entgehen kann und keinem Forscher, der sich mit diesen Fragen beschäftigt hat, entgangen ist. Und doch hat keiner ganz scharf die Consequenzen gezogen, welche diese Scheidung bedingt.

Waitz betont an verschiedenen Stellen[1]) nachdrücklich die doppelte Seite des Aufgebots, er trennt auch die beiden Fragen in der Darstellung und bringt zahlreiche Belege für die erste bei.[2]) Allein er begnügt sich damit, das Faktum zu constatieren und geht über die Begründung der beiden Verhältnisse mit dem etwas unklaren Satze hinweg: „Der Dienst selbst ward zum grossen Teil durch andere Verhältnisse als die allgemeine, staatliche Verpflichtung bestimmt und geregelt. Diese ist die Grundlage und behält als solche Geltung; aber anderes drängt sie in den Hintergrund zurück und nimmt ihr den unmittelbaren Einfluss.“[3])

Weiland behandelt nur die Reichsheerfahrt und berührt deshalb die zweite Frage kaum. Aber auch er lässt sich durch seine Theorie: der Kriegsdienst im allgemeinen beruhe auf dem Grundbesitz, dazu verleiten, die Grundlagen des Reichskriegsdienstes und des Kriegsdienstes der einzelnen Lehnsleute mit einander zu vermengen.[4])

Baltzer endlich stellt den Satz von der direkten und indirekten Verpflichtung dem Könige gegenüber als bekannte Voraussetzung hin und begründet die erstere in nur wenigen Zeilen[5]), die zweite allerdings gründlicher, aber auch nicht erschöpfend.[6])

Die Normen, welche die beiden in Betracht kommenden Verhältnisse regeln, sind zwar verwandter Natur, aber nicht identisch. Trennen wir deshalb, was nicht zusammengehört, und versuchen wir zunächst die Frage zu beantworten: Wer war dem Könige zur Reichsheerfahrt verpflichtet?

Zwei Theorien stehen hier einander gegenüber: Weiland, der Hauptvertreter der einen, sieht den Grundbesitz als Grundlage der Verpflichtung zum Heeresdienst an. „Die Inhaber von Reichslehen oder Allod mussten dem Kaiser für die auf ihrem

---

[1]) V. G. VI, 31; VIII, 107, 127, 143.
[2]) V. G. VIII, 127—132.
[3]) V. G. VIII, 108.
[4]) Weiland, S. 136 ff.
[5]) § 4, 1. Absatz, S. 22.
[6]) S. 25—28.

Besitz ruhende Heereslast zu Recht stehen“ [1]). Baltzer leugnet die Dienstverpflichtung des Allods und sagt: „Nur Reichslehen verpflichtet zum Reichsdienst“ [2]). Wir vermögen uns keiner dieser beiden Ansichten unbedingt anzuschliessen und werden versuchen, auf Grund der Quellenzeugnisse ein der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der Verhältnisse zu entwerfen.

Alle Quellen melden übereinstimmend, wenn sie von Kriegen und Romfahrten erzählen, dass der König sich zunächst an die „Fürsten und Grossen“ des Reiches gewandt habe, damit diese ihm ihre Mannschaften zuführten. [3]) Hieraus werden wir mit Sicherheit entnehmen können, dass die Fürsten und Grossen dem Könige zur Heerfahrt verpflichtet waren. [4]) Zu ihrem Kreise gehören die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte der königlichen Klöster, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen. Ficker hat jedoch gezeigt, dass sich vor dem Ende des 12. Jahrhunderts kein scharf ausgeprägter Reichsfürstenstand nachweisen lässt [5]), und besonders die Abgrenzung des Begriffs principes nach unten hin eine vielfach schwanken-

[1]) Weiland S. 136/37.

[2]) S. 22.

[3]) Unter den zahlreichen Belegstellen, die sich hierfür anführen lassen, sei nur eine besonders charakterische hervorgehoben. Vgl. Lambert z. J. 1075, SS. V, 225 [o. 180]: quicquid in regno episcoporum erat, quicquid ducum, quicquid comitum, quicquid ecclesiasticarum aut secularium dignitatum, omnes summa vi, summa ope in hoc bellum enisi convenerant.

[4]) Das betont u. a. eine Stelle in einem Brief des Erzb. Siegfried I. v. Mainz a. 1070—71. Cod. Udalr. n. 36, Jaffé Bibl. V, 69: Concilium celebrandum perturbavit indictio regiae potestatis; cogens me et alios regni principes in miliciam suae expedicionis; vgl. ferner Mon. Boic. XXIX[1], 415: Friedrich I. schreibt an das Würzburger Domcapitel, er entbiete den Bischof der Stadt zur Heerfahrt sicut et alios principes, qui nomen et honorem nostrum diligunt, et imperio seruire tenentur. Vgl. auch LL. II, 99.

[5]) Ficker: Vom Reichsfürstenstande I. bes. Abschn. 6 u. 7. Waitz V. G. V, 417 ff. Eine Stelle aus Bernold (SS. V, 437): Principes regni Teutonicorum, scilicet archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones et comites, in der Guba („Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125,“ S. 43) „eine genaue Definition des an sich sehr relativen Ausdrucks

de ist. Neben die principes treten die nobiles, proceres, magnates, optimates, primi, primarii, primates, oder wie sie sonst noch heissen mögen, „die Grossen“ des Reichs. Sie alle leben nach ritterlicher Weise und werden oft als Teilnehmer an Kriegszügen genannt. Es dürfte hier der Platz sein, überhaupt daran zu erinnern, dass es um die sichere, staatsrechtliche Grundlage der meisten Verhältnisse des öffentlichen Lebens in der von uns behandelten Periode sehr schlecht bestellt ist. Die Hauptschuld daran trägt der schon oben erwähnte, völlige Mangel einer Reichsgesetzgebung. Ein Gewohnheitsrecht war sicherlich vorhanden, aber jedes Gewohnheitsrecht ist dehnbar, bei jedem liegt der Nachdruck auf der Persönlichkeit seines Trägers. Wie anders nahm sich „das deutsche Staatsrecht“ aus, wenn es in der Hand eines energischen, kraftvollen Herrschers ruhte, als wenn ein Schwächling zu seinem Hüter bestellt war. In steter Berücksichtigung dieser Lage der Dinge werden wir uns hüten müssen, in Verfassungsfragen des Mittelalters Theorien und Systemen zu viel freien Spielraum zu gewähren. Es kommt oft vielmehr auf die Entscheidung von Fall zu Fall als auf das Unterbringen in bestimmte Kategorien an. Die Resultate einer solchen Art der Forschung werden unsern Wissensdrang freilich meist wenig befriedigen, sie werden uns aber ein treueres Bild der Verhältnisse geben, als moderne, theoretische Unterscheidungen, welche der Zeit, der sie gelten sollen, selbst fremd sind.

Der eben geschilderte Zustand des öffentlichen Rechts spiegelt sich getreu in den Quellen der Zeit wieder. Sie reden nur in allgemeinen Ausdrücken von der Verpflichtung, nennen im besten Fall die einzelnen Teilnehmer einer Expedition, ohne jedoch anzugeben, wie und wem dieselben direkt verpflichtet waren, ob sie dem königlichen oder lehnsherrlichen

principes“ erblickt, kann den zahlreichen, von Ficker und Waitz angeführten Beispielen gegenüber nicht Stand halten. Wir dürfen sie wohl nur als die subjective Meinung des Chronisten auffassen, die den Anschauungen der Zeit allerdings entsprechen mochte, die uns aber nicht berechtigt, eine staatsrechtliche Frage von der Tragweite der vorliegenden endgültig zu entscheiden.

Aufgebot folgen. Mit Sicherheit dürfte sich deshalb kaum feststellen lassen, wie weit sich das direkte königliche Aufgebot über die principes hinaus etwa auch auf die nobiles erstreckte.

Trotzdem mögen einzelne Nachrichten aus den Quellen hier Platz finden, die geeignet scheinen, uns wenigstens Andeutungen über den erwünschten Aufschluss an die Hand zu geben. Vor allem kommt dafür in Betracht das Aufgebotschreiben Ottos II. vom Jahre 981[1]). Es besteht bekanntlich in einem Verzeichnis der Streitkräfte, die der Kaiser als Nachschub für das schon ein Jahr vorher aus Deutschland aufgebrochene Hauptheer nach Italien entbietet. Wenngleich nun nicht ausdrücklich darin erwähnt wird, dass jeder der Verzeichneten durch besonderes königliches Dekret aufgeboten werden soll, so ist dies doch, der ganzen Sachlage nach, als höchst wahrscheinlich anzunehmen[2]). Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, so ergiebt sich, dass der Kaiser sich direkt nicht nur an Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge und Markgrafen wandte, sondern auch an Grafen und sogar an solche Edle, die nicht einmal des Grafentitels teilhaftig waren, zu deren genauer Bezeichnung daher irgend ein Verwandtschaftsverhältnis, in dem sie stehen, hinzugefügt wird. So z. B. Cono, filius Cononis ducat 40, Bezelinus, filius Arnusti duodecim ducat, Oddo, frater Gebizonis 20 mittat, domnus Sicco, imperatorius frater ducat 20 u. s. w.

Vom 10. Jahrhundert greifen wir ins 12. hinüber. Im Jahre 1176, als der Entscheidungsschlag gegen die Lombarden fallen sollte, liess der Kaiser Aufgebotschreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge, Markgrafen und Grafen des

---

[1]) Jaffé, Bibl. V, 471. Vgl. Max Lehmann: „Das Aufgebot zur Heerfahrt Otto II. nach Italien“ in Forschungen zur deutsch. Gesch. IX, 437 ff.

[2]) Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit I, 848. „Eine Urkunde im eigentlichen Sinne kann man in derselben (der Aufzeichnung der Streitkräfte) nicht sehen; es sind offenbar Notate für den Gebrauch der Kanzlei, um danach die erforderlichen Ausschreiben zu erlassen“

ganzen Reiches ergehen[1]). 1162 berichtet der kaiserliche Notar Burchard, er habe die südöstlichen Provinzen des Reichs durchwandert, um das kaiserliche Aufgebot zum Kampfe gegen Mailand zu verkünden[2]). Aus seinen Worten scheint hervorzugehen, dass er der Träger eines Rundschreibens war, welches den besagten kaiserlichen Befehl enthielt.

So wenig Positives diese Nachrichten im einzelnen ergeben, das wenigstens lässt sich aus allen herauslesen, dass der König während unserer ganzen Periode auch mit den unteren Gliedern des sogenannten Fürstenstandes in direkter Verbindung stand.

Fragen wir nun weiter: Lassen sich gewisse Züge erkennen, welche die Fürsten und Grossen des Reichs von den übrigen Klassen der Bevölkerung abheben, in denen wir daher die Begründung ihrer Verpflichtung zum Reichskriegsdienste suchen müssen, so ergiebt sich folgendes: Sie alle sind zunächst persönlich frei und durch Besitz und ritterliches Leben fähig, die Lasten des Kriegsdienstes zu tragen; sie sind Niemandes Vasallen[3]), nur vom Reiche dürfen sie unbeschadet ihrer Würde Gut zu Lehen tragen. Und das wichtigste: Sie alle stehen zum Könige, als dem Reichsoberhaupte, in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis, das anfangs als Fidelitäts-,

[1]) Ann. Magdeburg. SS. XVI, 193: Imperator misit epistolas per omnes partes regni Teutonici, archiepiscopis, episcopis et abbatibus, ducibus, marchionibus, comitibus, imperiali auctoritate mandans eos venire sibi in adiutorium.

[2]) Sudendorf, Registrum II, 136: Schreiben Burchards an den Abt Nicolaus von Siegburg: deinde presentatis litteris et precepto patriarche (Aquilejensis), expeditionem universaliter a suis iurari feci; acceptaque licentia alio conuertebar. Pertransiens Karinthiam, Carniolam, Istriam, duas marchias, alias partes Sclaueniae usque in Ungariam, predicans mandatum expeditionis, militiam simulque pecuniae presidium domino imperatori collegi . . . . sicque ad archiepiscopum Salzburgensem properans (diese handschriftlich beglaubigte Lesart ist dem im Text stehenden proprias schon aus grammatischen Gründen unbedingt vorzuziehen) litteras expeditionis ipsi presentaui.

[3]) Erst das Durchbrechen der Heerschildordnung an fast allen Punkten im Laufe des 12. Jahrhunderts macht diese Bedingung illusorisch, vgl. Ficker: Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.

später, unter dem Einfluss der lehnsrechtlichen Anschauungen, als Vasallitätsverhältnis aufgefasst wird[1]).

Seinen prägnantesten Ausdruck findet dieses Verhältnis in dem Treueid, den der Grosse des Reichs dem Könige nach erfolgter Wahl oder Thronbesteigung oder beim Regierungsantritte leistet. Der Treueid der Fürsten ist an Stelle des früheren allgemeinen Unterthaneneides getreten, er ist zugleich die Form der Anerkennung des neuen Herrschers. Die ihm schwören werden milites, „Mannen" des Königs[2]), erkennen seine Hoheitsrechte und implicite damit ihre eigenen Pflichten gegen ihn an. Hierunter nimmt die Verpflichtung zur Heeresfolge als die grösste Reallast, die aus dem Eide resultiert, wohl die vornehmste Stelle ein. Die Frage, wer dem Könige den Eid leisten musste, deckt sich grösstenteils mit der vorhin aufgeworfenen, wer zu den principes gezählt wurde, denn gerade von den principes wird der Eid zunächst gefordert. Neben ihnen kommen dann die grösseren und kleineren Reichsvasallen (oder auch Ministerialen) in Betracht, die dem Könige als ihrem unmittelbaren Lehnsherren den Treueid schuldig sind.[3])

Von dem so gewonnenen Standpunkte aus können wir uns mit Weiland und Baltzer auseinandersetzen. Ersterer betont nicht mit Unrecht den engen Zusammenhang zwischen Grund-

[1]) So schon 1041, wo Herzog Bretislav von Böhmen bei seiner Unterwerfung unter Heinrich III. diesem den Vasalleneid schwört: iusiurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, (Ann. Altahens. maior. SS. XX, 796 [o. 30]. Dies hat Baltzer nicht beachtet, der ein Vasallitätsverhältnis der Fürsten als Basis für die Theorie ihrer Verpflichtung „erst spät im 12. Jahrhundert" annimmt. (S. 22).

[2]) Vgl. Liudprand Antapod. II, 23, SS. III, 293 [o. 37]: Arnaldus (Herzog von Baiern) bei seiner Unterwerfung Henrici regis miles efficitur; Thietm. VIII, 17, SS. III, 871. Dux Thiedericus (v. Oberlothringen) imperatoris miles egreius atque fidelis; Bernold nennt sogar die Markgräfin Mathilde prudentissima dux et fidelissima S. Petri miles (SS. V, 443).

[3]) Die wichtigste Stelle hierüber findet sich bei Wipo, Gesta Chuonradi c. 4, SS. XI, 261 [o. 18]: frequenti usu teste, quod omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicuuis momenti sint, regibus fidem faciant. Gegenüber Waitz (V. G. VI, 390), der unter den milites primi freie Vasallen der Fürsten versteht und daraus den Grundsatz ableitet, dass auch diese dem Könige zur Eides-

besitz und Heerdienstpflicht. Jeder Fürst oder Grosse musste, um mit Wipo zu reden[1]), mehr oder weniger dives in praediis et potens in armis sein, wenn er sich in seiner Stellung behaupten wollte. Aller Reichtum, alles Ansehen konnte sich eben nur auf den Grundbesitz stützen. Wir werden also berechtigt sein zu sagen: Jeder dem Könige Verpflichtete hatte Grundbesitz (Allod oder Reichslehn), nicht aber, wie Weiland, umgekehrt: Jeder Grundbesitzer war reichsdienstpflichtig. Dann hätte jeder freie Bauer vom Könige direkt aufgeboten werden müssen, wovon die Quellen, wie wir gesehen haben, nichts melden. Ausser dem Grundbesitz gehörte die nobilitas dazu, um in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zum Könige zu treten.[2])

Wenn Baltzer auf der andern Seite die Lehnsordnung als Grundlage der Reichsheerverfassung hinstellt, so streift auch er damit das Richtige. Nur darf er Lehen nicht auf den Grundbesitz beschränken und von Freiheit des Allodialbesitzes sprechen. Der Herzog trug sein Herzogtum, der Markgraf seine Markgrafschaft, der Graf seine Grafschaft, jeder also zunächst gewissermassen ein Amt und kein Territorium vom Könige zu Lehen. Nur deshalb ist er ihm zur Heeresfolge verpflichtet. Erst in zweiter Linie, besonders für die Grösse seiner Leistungen, kommt sein Besitz an Grund und Boden in Betracht. Die Compliciertheit der Verhältnisse des Grundbesitzes in Deutschland unter der Herrschaft des Lehnwesens macht eine scharfe Trennung der Grundbesitzer in Allod-, Reichslehn-, und Herrenlehninhaber geradezu unmöglich. Immer häufiger kommt es vor, dass zwei oder auch alle drei Arten dieses Besitzes in

---

leistung verpflichtet waren, betont Bresslau (Jahrbücher d. d. R. unter Konrad II., I, 27 Anm. 5), wie mir scheint, mit Recht die Unsicherheit aller genauen Definitionen der Begriffe milites primi und milites gregarii. Schon die Vorfrage, ob Wipo uns staatsrechtliche termini technici seiner Zeit oder selbst gewählte Worte giebt, ist ja nicht zu entscheiden.

[1]) Wipo: G. Chuonr. c. 19.

[2]) Weiland kommt übrigens schliesslich zu demselben Resultat, denn er nimmt an, dass, „kriegsfähiges Allod, wenigstens zu Ende unserer Periode (unter Heinrich VI.), nur noch in den Händen der weltlichen Fürsten und der freien Herren, nobiles, sein mochte."

einer Hand vereinigt werden; immer mehr treten Herkunft und Eigentum des Besitzes gegenüber der faktischen possessio zurück: nur auf dieser beruht die reale Macht[1]).

Wenden wir uns nach dieser principiellen Zusammenfassung nunmehr den einzelnen Klassen der Fürsten zu. Sie teilen sich bekanntlich in geistliche und weltliche. Zu den ersteren zählen die Erzbischöfe, Bischöfe und Vorsteher der königlichen Abteien.

Ficker hat die Ansicht aufgestellt, das Reich habe ein Eigentumsrecht am Reichskirchengut, d. h. an den Bistümern und königlichen Klöstern besessen[2]). Waitz hat hiergegen, besonders hinsichtlich der Bistümer, entschieden opponiert[3]); Matthäi hält diese Opposition auch in Bezug auf die Abteien aufrecht[4]), erkennt aber an, dass die deutschen Könige seit Heinrich II. „ein unbedingtes Verfügungsrecht über das gesamte Klostergut beanspruchten."

Es würde zu weit führen, auf diese Streitfrage näher einzugehen; uns genügt zu constatieren, — was von keinem bestritten wird, — dass die hohen Geistlichen zu den principes gerechnet wurden und gleich ihren weltlichen Genossen zum Reichskriegsdienst verpflichtet waren. Und wie man auch über die Begründung denken mag, die von Ficker in den Vordergrund gestellte Thatsache, „dass das Reichskirchengut zu ungleich bedeutenderen Leistungen verpflichtet, als das Lehngut", wird sich nicht leugnen lassen[5]).

Als statistischen Beleg für seine Ansicht führt Ficker das Aufgebot Otto's II. v. J. 981 an, wonach 19 Bischöfe 1072,

---

[1]) Daher die zahllosen Klagen der grossen Klöster über die Unbotmässigkeit ihrer Vasallen, daher auch die Bemühungen der späteren deutschen Könige um die Bildung einer starken Hausmacht.

[2]) Ficker: „Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute", in den Sitzungs-Berichten der philos.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissensch. 1872. 72. Bd. separatim Wien 1873.

[3]) Götting. gel. Anz. 1873, S. 821 ff. u. V. G. VII, 194.

[4]) Georg Matthäi: Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich II. Gött. Diss. 1877, S. 61 und 84.

[5]) Vgl. Nitzsch: Gesch. d. deutsch. Volkes I, 335.

10 Aebte 410, dagegen 20 Herzoge, Grafen und andere weltliche Grosse nur 498 Geharnischte zu stellen haben.[1]) Ein von ihm gesuchtes Gegenstück zu diesem Bilde für die Stauferzeit bietet die Liste der im Gefolge Friedrichs I. auf dem Friedenscongress zu Venedig 1177 anwesenden deutschen Fürsten. Hier stehen einem Patriarchen, 5 resp. 6 Erzbischöfen, 14 Bischöfen, 5 Aebten, 7 Pröpsten, Dekanen, Archidiakonen etc. nur 2 Herzoge, 2 Markgrafen und 3 Grafen gegenüber. Jene gebieten über ein Gefolge von 2372 Mannen, diese nur über 515.[2])

Die Bischöfe und Aebte ziehen als Territorialherren an der Spitze ihrer Contingente in's Feld; oft tragen sie die kriegerische Rüstung unter dem geistlichen Gewande; selbst vor dem blutigen Handgemenge der Schlacht scheuen sie nicht zurück.[3]) Die seelsorgerische Thätigkeit, — wenn dieser Ausdruck bei einem hohen Geistlichen des Mittelalters überhaupt erlaubt ist —, die schon im Frieden ein äusserst geringes Mass ihrer Kräfte in Anspruch nahm, musste unter solchen Umständen im Felde fast

---

[1]) Ficker l. c. S. 405 resp. 118.

[2]) Historia ducum Veneticorum c. 12, SS. XIV, 84 ff. Wir haben hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass das Gefolge des Kaisers trotz seiner stattlichen Zahl nicht als eigentliches Heer anzusehen ist. Viele weltliche Grosse waren in der Schlacht bei Legnano gefallen oder gefangen genommen worden; andere mochten den Kaiser im Laufe des Jahres 1176 und Anfang 1177 verlassen haben. Selbst zugegeben, dass die aufgestellte Liste keine vollständige ist und der Chronist, dem Zuge seiner Zeit folgend, die Geistlichen genauer verzeichnet hat als die weltlichen Fürsten: das Verhältnis der beiden Kategorien zu einander (ca 4,5 : 1) bleibt ein sehr auffälliges und bestätigt die Fickersche Ansicht treffend für die spätere Zeit. Bei der Zählung sind die Ergänzungen, welche Olmo und Morari aus andern italienischen Chroniken geben, eingerechnet. Dagegen sind verschiedene Aebte und Grafen, die nicht an der Spitze eigner Contingente, sondern im Gefolge von Erzbischöfen oder Bischöfen erscheinen, nicht in den gegebenen Zahlen einbegriffen, da sie nicht als principes betrachtet werden können. Die schwankende Angabe der Zahl der Erzbischöfe rührt davon her, dass die Liste 2 Erzbischöfe von Salzburg aufführt: Adalbert III., der bald darauf auf das Erzbistum resignierte und seinen Nachfolger Konrad III., Grafen von Wittelsbach.

[3]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 130 und Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen II,[4] 328.

gänzlich fortfallen. Wie ein fremder, moderner Hauch weht es uns an, wenn wir von dem frommen Bischof Daniel von Prag hören, er habe sich der Verwundeten angenommen und ihnen geistlichen Trost gespendet.[1])

Von dem persönlichen Erscheinen der Bischöfe resp. Aebte an der Spitze ihrer Mannschaften konnte nur besondere königliche Erlaubnis dispensieren.[2]) Entschuldigungen seitens der geistlichen Fürsten wurden leicht als böser Wille oder Auflehnung gegen den königlichen Befehl gedeutet.[3]) Indessen forderte der König wohl weniger oft die persönliche Teilnahme der geistlichen Würdenträger an den Kriegszügen, als wir im allgemeinen anzunehmen geneigt sind. Das geht aus dem Aufgebot Otto's II. von 981 hervor, welches die persönliche Führung der Contingente von 7 Bischöfen und 7 Aebten verlangt, während 12 Bischöfen und 3 Aebten nur befohlen wird, ihre loricati dem Kaiser zuzusenden.[3]) Stellvertreter der Bischöfe und Aebte

---

[1]) Vincenz von Prag z. J. 1158, SS. XVII, 670: Domnus Pragensis episcopus Daniel predicta audita victoria (beim Uebergang über die Adda) etiam ibi domino suo regi debitum paratus exhibere servitium, in tanta se committens pericula, per pontem predictum aquam transiit, in predicto ponte vulneratis spiritualia prebens solatia.

[2]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 131, Weiland S. 141, 145 ff.

[3]) Vita Balderici ep. Leodiensis c. 27, SS. IV, 735: Als Herzog Gottfried von Niederlothringen im Auftrage des Kaisers die Contingente seines Herzogtums 1018 zum Feldzuge gegen den Grafen Dietrich von Holland aufbot, forderte er auch die Teilnahme des Bischofs Balderich von Lüttich. Da dieser sich wegen Gebrechlichkeit des Körpers zu entschuldigen suchte, gerieth der Herzog in heftigen Zorn. Infidelem vocare, regii contemptum precepti obicere, non causa morbi sed simulationis ab hoc comitatu se velle subtrahere .... parum curare de augusti cesaris vel honore vel salute, berichtet wohl etwas übertreibend der Biograph Balderichs. Allein die Entschuldigung drang nicht durch, der Bischof rüstete sich zum Kriege, erlag aber den Strapazen des Feldzugs, noch bevor er das herzogl. Heer erreicht hatte. — Einen ähnlichen Fall erzählt die vita Meinverci episcopi Patherbrunnensis c. 166, SS. XI, 142; er betrifft Kaiser Heinrich II. und den Erzbischof Heribert von Köln, der durch Krankheit verhindert worden war, dem Aufgebote des Kaisers gegen Graf Otto von Hammerstein 1020 Folge zu leisten.

[4]) Vgl. dazu Matthäi a. a. O. S. 93.

in diesem Fall sind Geistliche oder hervorragende Vasallen ihrer Diöcese resp. Abtei.[1])

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Immunität, deren Inhalt sich seit der Karolingerzeit so sehr erweitert hat, auf die militärischen Verpflichtungen der Kirchen, denen sie erteilt wurde, keinen Einfluss ausgeübt hat. In den meisten Immunitätsurkunden wird die Heerpflicht gar nicht berührt, also als etwas selbstverständliches aufgefasst; in einzelnen wird ausdrücklich erwähnt, dass kein iudex publicus den Heerbann über das betr. Kloster ausüben sollte,[2]) was aber an der Dienstpflicht der Abteien selbst nichts änderte. — Hingegen hat sich in ein Privileg Otto's I. für das Wormser Bistum aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen der Satz hinübergerettet, dass die Heeresfolge von den Mannen der Kirche nur im Interesse des Reiches gefordert werden dürfe.[3])

Von grösserer Wichtigkeit als die Immunität ist für die militärischen Leistungen der Kirchen die Uebertragung ihrer Dienstpflicht auf Fürsten oder Grosse. Solche Abwälzungen sind jedoch nur bei Klöstern, nicht auch bei Bistümern nachweisbar. Es lassen sich zwei Arten derselben unterscheiden: entweder giebt der König das betreffende Kloster einem Grossen des Reichs zu beneficium oder zu eigen, so dass es — für immer oder zeitweise — aufhört, königliches Kloster zu sein, oder er entzieht ihm einen Teil seines Grundbesitzes und überträgt diesen an weltliche Fürsten, die dafür die bis dahin auf dem Kloster ruhenden Kriegslasten übernehmen; bei diesem Vorgang bleibt das Kloster königlich, nur ist es nicht mehr heerbannpflichtig. An diese beiden Möglichkeiten reiht sich eine dritte an. Sehr oft nämlich warteten die grossen Herren nicht die Initiative des Königs ab, um sich mit Kirchengut zu bereichern, sondern griffen eigenmächtig zu und suchten sich

---

[1]) Vgl. Waitz V. G. VIII, 131—32.

[2]) Vgl. Waitz V. G. VII, 251. Anm. 1 und Mon. Boic. 31[1], 245.

[3]) DD. I, 425, n. 310, a. 965: nec ab hominibus ipsius aecclesiae hostilis expeditio requiratur, nisi quando necessitas utilitati regum fuerit. simul cum suo episcopo pergant.

auf irgend eine Weise[1]) in den Besitz des ersehnten Klosters oder Klostergutes zu setzen. An Gewaltmassregeln dieser Art knüpfte sich allerdings zunächst nicht die rechtliche Uebernahme der Verpflichtungen, welche das Kloster dem Reiche schuldete. Indessen ist nicht daran zu zweifeln, dass das so gewonnene Gut dem neuen Besitzer bei der Abschätzung seiner dem Reiche zu leistenden Dienste in Anrechnung gebracht wurde. Der verbriefte Schutz des Königs erwies sich gegen solche Uebergriffe meist sehr wirkungslos.[2])

In der älteren Zeit, besonders unter den letzten Karolingern, kommen Vergabungen von Abteien verhältnismässig oft vor. Später werden die Fälle seltener, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Offenbar lag dem Königtum daran, die Macht der Fürsten, die sich immer mehr entwickelte, nicht durch solche Zuwendungen selbst zu steigern. Dafür mehren sich freilich die Uebergriffe der Fürsten, je mehr das Lehnwesen an Boden gewinnt.

Ein gutes Beispiel für die erstgenannte Kategorie von Uebertragungen bietet die Geschichte der Abtei Mittel-Münster (Moyen-Moutier) im Elsass. Schon im 9. Jahrhundert soll dieses bis dahin königliche Kloster unter die Jurisdiction der Herzoge von Lothringen gekommen sein.[3])

[1]) Ueber die verschiedenen Formen, welche das Verhältnis des „Besitzers" des Klosters zu diesem annehmen konnte vgl. Waitz V. G. VII, 207, 214.

[2]) Die hier aufgestellte Klassification wird sich nicht in jedem einzelnen Fall verwerthen lassen, da wir oft nicht darüber unterrichtet sind, ob sich eine Vergebung auf die ganze Abtei oder nur auf einen Teil ihres Grundbesitzes erstreckt hat. Wo uns indessen ein genauerer Einblick in die Verhältnisse vergönnt ist, wird sie sich wohl stets durchführen lassen. Um sie an concreten Fällen zu erläutern, geben wir im folgenden je ein Beispiel für die verschiedenen Arten der Uebertragung und verweisen im übrigen auf Weiland S. 140, Ficker, Reichskirchengut S. 412 (der Sitz. Ber.), 125 (der Separ. Ausg.) und Waitz V. G. VII, 207—218, 347, VIII, 129.

[3]) Chronicon Mediani monasterii c. 5, SS. IV, 89: praefatus abbas nimis continuata exactione militum in expeditione regali conpulsus, et maxime parricidalem dissensionem perosus, alam loricatorum, quam solebat, id est 30 milites, cum consueto clypeatae manus numero in

Als sein Abt dem Könige die Heeresfolge verweigerte, verlieh dieser es dem an der Spitze der Provinz stehenden Herzog als beneficium, unter der Bedingung, dass er die Heerespflicht des Klosters dafür übernehme. Der Herzog eignete sich infolgedessen 1511 Hufen Landes aus dem Klostergute an und liess zum Unterhalt für die Mönche nur so wenige Höfe übrig, dass sich die meisten Bewohner der Abtei gezwungen sahen, dieselbe zu verlassen, und das Kloster gänzlich verarmte. Erst Heinrich V. nahm es wieder unter seinen königlichen Schutz auf und bestimmte, dass der Herzog von Lothringen, der die 1515 Hufen jetzt als königliches beneficium erhielt, als der Advocat des Klosters anzusehen sei.[1])

Die zweite Art der Uebertragung von Klosterdienst an Grosse des Reichs wird am besten durch die Entziehung des grössten Teils des Grundbesitzes der Abtei S. Maximin in Trier im Jahre 1023 illustriert. Wir sind hier in der glücklichen Lage, die Urkunde, in der die Ablösung ausgesprochen wird, zu besitzen[2]) und können den Prozess daher genau verfolgen. Hiernach bekennt Kaiser Heinrich II., dass er von der genannten

---

exercitum destinare noluit, orare se dicens regem, ne istiusmodi angariam imponeret militantibus Deo monachis, ipse pocius ex facultate abbatiae utilitatibus consuleret propriis. Hac causa tyrannus (sc. Lothar II.) stimulatus iam sepe dictum monasterium duci provinciae iure beneficii contradidit, ea videlicet condicione, quatinus res loci pro libitu dispensaret militumque turbam procinctui regis procuraret. Tunc domus Dei pene est adnullata, monachis sunt subtracta victualia, et ob id paulatim sparsi per diversa, egestate coacti deserere cellas circumcirca. Tantum aliquot permissi sunt in ipso principali loco remorari, quibus ad necessarios sumptus delegata fuit adiacens cum agellulis suis villula cum cortibus pauculis, mille vero ac quingentos et insuper undecim mansos cum superpositis aecclesiis ex ipsa abbatia usurpavit sibi ambitio ducis.

[1]) Schöpflin, Alsatia diplom. I, 191, n. 242 . . . . cum ergo dux Lothariensis 1515 mansos ab illo monasterio quondam non sine peccato discissos ex nostra manu teneat, non solum nobis exinde servitium, sed et ipsi Medio Monasterio et Visivallo utpote liberum advocatum defensionem et patrocinium se debere cognoscat.

[2]) Beyer, Mittelrhein. Urk. Buch I. n. 300, vgl. n. 301 und 423 und dazu Hirsch-Bresslau: Jahrbücher d. d. R. unter Heinrich II., III, 275, Giesebrecht, Gesch. d. d. Kszt. II[5], 89, 606.

Abtei 6656 Hufen Landes zu beneficium erhalten habe und damit den Herzog Heinrich (von Baiern), den Pfalzgrafen Ezzo und einen Grafen Otto belehne, ea ratione, ut ipsi et heredes eorum pro eodem abbate suisque successoribus curiam regalem petant, et in expeditionem eant, abbas vero suique successores a curia regia et omni expeditione omnino sint liberi nisi in Magonciensem siue Metensem aut Coloniensem civitatem ad generale concilium aut colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati. Der dem Kloster verbleibende Teil des Grundbesitzes wird in derselben Urkunde für dienstfrei erklärt und dem Abt wird ausdrücklich verboten, Stücke davon als beneficien zu vergeben. Seine Erträgnisse sollen vielmehr ausschliesslich zum Unterhalt der Mönche, zur Instandhaltung der Klostergebäude etc. verwandt werden.[1])

Es ist mit Recht bemerkt worden, dass die Gründe, welche nach dem Wortlaut der Urkunde den Kaiser zu dieser einschneidenden Massregel gegen S. Maximin bewogen: seine Sorge für das Wohl der Kirche im allgemeinen und das Alter des Abts im besondern, unmöglich die wahren Motive gewesen sein können. Diese entziehen sich einer sicheren Kenntnis, weil gleichzeitige Quellen nichts Positives darüber berichten.[2]) Wie dem auch sein mag, so wie er vorliegt, trägt der kaiserliche Befehl den Stempel der Gewaltsamkeit an der Stirn, wenn er auch juristisch vielleicht unanfechtbar war.

Sehr zahlreich sind die Fälle, in denen Fürsten und Grosse, Bischöfe nicht ausgeschlossen, sich durch Akte eigenmächtiger Willkür in den Besitz von Reichsabteien oder Teilen des Reichskirchengutes setzten. Im grossen Stile betrieb dies Herzog

[1]) Beyer l. c. S. 350: .... ex his ergo villis et eorum pertinentiis nullus audeat aliquid beneficiare alicui libero vel alieno homini, sed liceat inde abbati suisque successoribus luminaria ecclesie restaurare, aedificia recuperare et cetera, quae necessaria sunt, fratribus procurare ..... ab expeditione pariter et a curia nec non ab omni regali servitio hac nostra imperiali preceptione liberos eos et absolutos esse constituimus atque firmamus.

[2]) Bresslau macht die Vermuthung sehr wahrscheinlich, dass die Massregel Heinrichs II. mit seinen Bestrebungen für die Durchführung der cluniacensischen Klosterreformen in Deutschland zusammenhing.

Arnulf von Baiern (907—937).[1]) Die von ihm durchgeführte Säcularisation des Kirchenguts war der Grund dazu, dass viele bairische Klöster durch königliche Privilegien von der Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen entbunden, und diese den Herzogen des Landes auferlegt wurden.[2]) Arnulf streckte seine Hand sogar nach den Bistümern aus. Erst gegen die Zusicherung, dass ihm die Gewalt über die bairischen Bischöfe übertragen werden solle, unterwarf er sich 919 König Heinrich I.[3]) Unter dem Bruder und Nachfolger Arnulfs, Herzog Berchthold ging das Herzogtum dieses Vorrechtes wieder verlustig.[4]) Hierher gehört auch das Beispiel der Abtei Benedictbeuern, deren Besitzungen infolge von Streitigkeiten unter den Fürsten ihr abhanden gekommen waren, so dass sie Konrad III. im Jahre 1143 vom Reichskriegsdienste befreite, ohne anzugeben, wer den Dienst an ihrer Stelle übernehmen sollte.[5])

---

[1]) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I, 322 ff.

[2]) Hermannus de institutione monasterii Altahensis, SS. XVII, 370: Nachdem die Beraubung der Kirchen durch Arnulf erzählt, heisst es: Attamen, quia dicte possessiones ad augmentum regni cesserant, gracia fit regalibus ecclesiis, sicut in quorundam monasteriorum privilegiis adhuc cernitur, quod ab obsequiis illis, que facere solebant imperatoribus et regibus cum milicia et armis, quando ipsos reges contigit ire in aliquam expeditionem, essent penitus absolute, et ut recipiens prelaturam ab imperio per ceptrum nichil iuris daturus esset curie, nisi quod proprio arbitrio et bona voluntate voluerit ministrare. Domnus etiam Ludwicus, dux Bawarie (1183—1231), pater videlicet Ottonis ducis (1231—1253), sepius fatebatur, quod pro Altahensi et Tegrnsensi et similibus ecclesiis de suo ducatu obsequium illud, quod dicitur herschilt, ipse et alii sui successores imperio exhibere deberent. Diese Quelle ist zwar eine sehr späte (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts), aber, wie aus den Hinweisen auf die eigne Zeit ersichtlich, doch wohl glaubwürdig.

[3]) Liutprand Antapod. II, 23, SS. III, 293 [o. 37]: Arnaldus Henrici regis miles efficitur et ab eo concessis totius Bagoariae pontificibus honoratur, hauptsächlich handelte es sich dabei wohl um die Besetzung der erledigten Bistümer; vgl. Riezler I, 330.

[4]) Thietmar I, 15, SS. III, 742: cum hic (Arnulfus) vitam hanc finisset, non successoribus suis tantum reliquit honorem, (d. h. die potestas, episcopatus sua distribuere manu).

[5]) Mon. Boic. VII, 100: pace inter principes turbata, res predicti Monasterii adeo collapse ac dissipate sunt, ut non solum universa pos-

Die Fälle, die wir bisher ins Auge gefasst haben, beziehen sich sämtlich auf die Abwälzung der einem Kloster ursprünglich auferlegten Dienstpflicht, können also, streng genommen, nicht als Befreiung von der Heereslast bezeichnet werden. Wirkliche, bedingungslose Freiheit von der Wehrpflicht lässt sich, soviel ich sehe, nur in einem einzigen Falle nachweisen. Diese Ausnahme betrifft das Kloster Werden an der Ruhr. Sie ist von Ficker richtig dahin erklärt worden[1]), dass das Kloster gegen Ende des 9. Jahrhunderts zu wenig Land besass, um Vasallen ansiedeln zu können. Daher die naturgemässe Befreiung der Abtei vom Heeresdienst durch das Privileg Arnulfs vom Jahre 888.[2]) Sei es nun, dass Werden im Verlaufe der Zeit gar keine oder nur geringe Zuwendungen von Land durch königliche Huld oder den Eifer frommer Schenker erhielt, sei es, dass ein günstiges Geschick über den Privilegien der Abtei waltete, oder mochten endlich besondere Verhältnisse mitspielen, deren Kenntnis sich unserm Auge entzieht, — die Arnulfsche Bestimmung wurde wörtlich in die Privilegbestätigungen Heinrichs I., Ottos I. und Ottos III. und mit leiser Veränderung in diejenigen Heinrichs II. und Konrads II. herübergenommen[3]) und sicherte so der Abtei die Freiheit vom Kriegsdienste noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts. Weiter lässt sich das Verhältnis nicht verfolgen, denn es fehlt an Urkunden der späteren Könige über diesen Punkt.

Diese einzige Ausnahme vermag den Grundsatz der Dienstpflicht der königlichen Klöster nicht umzustossen. Und so weit wird dieser Grundsatz durchgeführt, dass das Reich an einer Abtei ohne Vasallen oder Ministerialen nicht nur kein Interesse hat, sondern eine solche sogar nicht einmal als Geschenk annimmt.[4])

sessio, sed etiam claustra monachorum iam semiruta, laicis ad possidendum et habitandum traderentur.

[1]) Ficker: Vom Heerschilde S. 102.

[2]) Lacomblet: Urk.-Buch für die Gesch. des Niederrheins I, n. 76.

[3]) Lacomblet: U.-B. I, nn. 90, 92, 120, 160, 168.

[4]) Vita Meinwerci c. 144, SS. XI, 137: ab heredibus Ekkihardi comitis de abbatia Helmwardeshusun querela habita et diu multumque inter

Von den weltlichen Fürsten, die zum Reichskriegsdienst verpflichtet sind, kommen in erster Linie die Herzoge in Betracht. Sie stehen an der Spitze der Contingente ihres Herzogtums, und führen so im Kriege die grossen Unterabteilungen des Heeres an; denn nach wie vor ziehen die deutschen Heere nach Stämmen geordnet in den Kampf.

Aus dieser hervorragenden Rolle, welche die Herzoge im Felde spielen, dürfen wir jedoch nicht zu weit gehende Schlüsse auf ihre Heeresgewalt im allgemeinen ziehen. Ueber die Grossen ihrer Territorien haben die Herzoge kein unbeschränktes Aufgebotrecht. Dieses steht vielmehr allein dem Könige zu, der sich, wie wir gesehen haben, direkt an die Fürsten und Grossen des Reichs wendet. Nur in einzelnen Fällen, je nachdem es die Lage erheischt, bedient er sich zur Aufbietung des Reichsheeres der Vermittlung der Herzoge als der obersten weltlichen Würdenträger und Anführer im Kriege. Sammelt dann der Herzog infolge des kaiserlichen Mandats die Truppen seiner Provinz um sich, so handelt er nicht als selbstständiger Herr des Landes, sondern nur als Stellvertreter des Kaisers. Ohne ein solches Mandat hat er kein Recht des Aufgebots.

Ein Beispiel zur Erläuterung: Als Herzog Gozelo von Lothringen im Jahre 1018 von Heinrich II. den Befehl erhielt, gegen den Grafen Dietrich von Holland zu Felde zu ziehen, bot er u. a. auch die Bischöfe der Provinz zu diesem Zuge auf und zwang dabei den greisen, gebrechlichen Balderich von Lüttich trotz seiner Entschuldigungen zur Teilnahme.[1]) Neunzehn Jahre später fiel Odo von der Champagne in Lothringen ein. Derselbe Gozelo, der Balderich einst so herrisch entgegengetreten war, wendet sich nun, da er militärischer Hülfe dringend bedarf, sehr unterwürfig und schmeichelnd an einen Nachfolger Balderichs auf dem Bischofssitze zu Lüttich, Bischof Reginard und ist sehr erfreut darüber, dass dieser ihm die gewünschte Hülfe ver-

principes ventilata, tandem regno est adiudicata et quia nec in facultatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit . . . episcopo Meinwerco suisque successoribus . . . regenda et possidenda est collata.

[1]) Vita Balderici ep. Leod. c. 27, SS. IV, 735, vgl. oben S. 24, Anm. 3.

spricht.[1]) Dieser Fall lässt deutlich erkennen, dass die Fürsten, in Bezug auf ihr Aufgebotrecht, als coordinierte und nicht einander subordinierte Glieder des Reichs betrachtet wurden.

Es ist nur eine Consequenz dieser Anschauung, wenn wir, wie Waitz treffend hervorgehoben hat, „bei den Herzogen zu scheiden haben zwischen dem Oberbefehl, den sie über die ganze Streitmacht ihres Amtsgebiets oder Fürstentums führten und dem, was sie um ihres Amtes oder ihrer Besitzungen willen zu leisten hatten.“ [2]) Beides entspricht sich in der That nur wenig, denn die Contingente, über welche der Herzog persönlich als Lehnsherr verfügt, sind durchschnittlich nicht sehr bedeutend, andern, besonders denen der hohen Geistlichkeit gegenüber stehen sie an Zahl sogar meist erheblich zurück. Im Aufgebot Ottos II. von 981 erscheinen die Erzbischöfe von Köln und Mainz mit ihren Contingenten von je 100 loricati allen Genossen überlegen.[3]) In Venedig erschien 1177 Herzog Leopold von Oesterreich mit 160, Herzog Hermann von Kärnthen mit 125, dagegen der Erzbischof von Köln mit 400, der von Magdeburg mit 300, der Bischof von Bamberg mit 100 Gefolgsmannen.[4]) Der glänzende Reichstag zu Mainz 1184 weist folgende Teilnehmer auf: Herzog Friedrich von Böhmen mit 2000 Rittern, Leopold von Oesterreich mit 500, Bernhard von Sachsen mit 700, Pfalzgraf Konrad bei Rhein und Landgraf Ludwig von Thüringen, jeder mit mehr als 1000, und andererseits Konrad von Mainz mit 1000, Philipp von Köln mit 1700, Wichmann von Magdeburg mit 600, Abt Konrad von Fulda mit 500.[5]) Diese Zahlen verschieben das Verhältnis ein wenig zu Gunsten

[1]) Ruperti chron. S. Laurentii Leod. c. 29, SS. VIII, 272: Tam ancipiti periculo permotus dux Gozelo Leodium venit, domnum Reginardum episcopum rogat plurimum et obtestatur, ut non solum sibi, verum etiam omni Lotharingiae, immo vero universo subveniret imperio .... Episcopus habito cum suis consilio suum pollicetur auxilium, ... dux laetificatus promissis eius propere recedit suosque oppido laetificat, quos in magno moerore varioque curarum aestu reliquerat.

[2]) Waitz V. G. VIII, 127.

[3]) Jaffé Bibl. V, 471.

[4]) Hist. duc. Venetic. c. 12, SS. XIV, 84 ff.

[5]) Gislebert, Chron. Hanonieuse, SS. XXI, 539 [c. 143].

der weltlichen Fürsten, aber immerhin erscheinen ihnen die geistlichen mindestens ebenbürtig.

Eine grössere Selbständigkeit in Bezug auf das Aufgebotrecht scheinen diejenigen Herzoge und Markgrafen gehabt zu haben, welche die Grenzen, besonders die Ostmarken des Reichs gegen die feindlichen Nachbarstämme zu verteidigen hatten. Zum Teil hängt dies mit den deutschen Heerverhältnissen in jenen Gegenden an der Elbe zusammen. Die stete Bedrohung der Grenze durch die unruhigen, wendischen Völkerschaften bedingte auf deutscher Seite das Vorhandensein wohlgerüsteter, schlagfertiger Streitkräfte unter einem selbständigen Commando.[1]) Nahmen bischöfliche oder andere Contingente an den Slavenkriegen teil, so verband sie wohl mehr das gemeinsame Interesse, als ein zwingender herzoglicher oder markgräflicher Befehl. Ein Erbe dieser Gewalt wurde im 12. Jahrhundert Herzog Heinrich der Löwe, der zu Zeiten seiner höchsten Macht in Sachsen eher als kaiserlicher Statthalter mit unbeschränkter Vollmacht, denn als Herzog auftrat.[2])

Im übrigen stehen die Markgrafen und ebenso die Land- und Pfalzgrafen, was die Heeresverhältnisse angeht, mit den Herzogen fast auf derselben Stufe, so dass wir mit diesem Hinweis über sie hinweggehen können.[3])

Anders die Grafen. Sie lassen sich nicht unter einem so einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassen, wie die bisher betrachteten Klassen der weltlichen Fürsten. Der festgefügte Grafenstand der karolingischen Zeiten hat sich nach allen Seiten hin verändert und erweitert.[4]) Viele — wohl die meisten —

[1]) Vgl. Giesebrecht: Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I, 298 u. Nitzsch: Gesch. d. deutschen Volkes I, 300.

[2]) Helmold, chronica Slavorum II, 4, SS. XXI, 90 [o. 198]: Audiens Heinricus Leo dux, labefactari res in Sclavia .... precepit Adolfo comiti et maioribus de Holzatia, ut transirent Ilowe et essent tutamen castri. Post hec congregavit exercitum grandem et vocavit cognatum suum Adelbertum, marchionem orientalis Sclavie et omnes fortissimos totius Saxonie in auxilium, ut redderet Sclavis malum, quod fecerant.

[3]) Vgl. Waitz V. G. VII, 54 ff.

[4]) Ficker: Vom Reichsfürstenstand S. 75 ff.

der alten Karolingergrafen hatten ihren früheren Amtsbezirk jetzt als erbliches Reichslehen oder Eigen inne und waren so zu „reichsunmittelbaren", kriegsdienstpflichtigen Fürsten geworden. Andere waren noch höher gestiegen, hatten mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt und wetteiferten an Macht und Grundbesitz mit manchem Herzog und Bischof. So z. B. die grossen Grafengeschlechter im nordwestlichen Deutschland, die Herren im Hennegau, in Brabant, Flandern u. s. w.[1]) Manche Grafenhäuser hatten sich dagegen in ihrer vollen Freiheit nicht zu behaupten gewusst und trugen ihre Grafschaft von geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehen, was Macht und Ansehen ja nicht ausschloss. Umgekehrt stiegen auch viele „edle Herren" allmählich zu Grafen empor. Sogar einzelne Ministerialen werden Grafen genannt. Das Wort Graf dient also nicht mehr zur Bezeichnung eines bestimmten Standes, sondern wird immer mehr blosser Titel, den viele Mächtige willkürlich annehmen. Das fiel nicht auf in einer Zeit, die Adels- und Grafendiplome noch nicht kannte.

Zum Reichskriegsdienst waren nur diejenigen Grafen direkt verpflichtet, welche nicht Vasallen oder gar Ministerialen anderer Fürsten waren, sondern unmittelbar unter dem Reich standen. Es dürfte sich schwerlich genau feststellen lassen, wer in unserer Periode zu dieser letzteren Klasse gehörte. Abgesehen von den Eingriffen, welche das Königtum noch immer in diese Verhältnisse thut, indem es hier dem einen seine Grafschaft entzieht, sie dort dem andern wieder verleiht, stellt das ungenügende Quellenmaterial einer klaren Einsicht in die Verhältnisse des Grafentums fast unübersteigbare Hindernisse entgegen. Ein Versuch, sie zu überwinden, müsste die von Ficker gezogenen Grundlinien weiter ausführen und die Verhältnisse jedes einzelnen Grafengeschlechts in jedem deutschen Herzogtume einer genauen Prüfung unterziehen. Das zu thun ging über den Rahmen dieser Arbeit und der Vorarbeiten dazu weit hinaus.

Noch weit unsicherer wird der Boden unter unsern Füssen,

[1]) Vgl. Thietmar VII. 21 (SS. III, 846) über die burgundischen Grafen: In hiis partibus nullus vocatur comes, nisi is, qui ducis honorem possidet.

wenn wir von den Grafen zu den nobiles herabsteigen. An diesem Titel participieren sämtliche Vasallen und viele Ministerialen. Hier steigert sich die Schwierigkeit, die wir schon bei den Grafen vorfanden, geradezu zur Unmöglichkeit eines sichern Ueberblicks über die Lage des einzelnen. Mit Gewissheit möchte ich nur die wenigen im Aufgebotschreiben Ottos II. erwähnten titellosen Grossen zu den reichsunmittelbaren nobiles rechnen. In Ermangelung genauerer Nachrichten muss daher auf das zurückverwiesen werden, was oben im allgemeinen Zusammenhang zu dieser Frage hat beigetragen werden können.

Es erübrigt uns, eine Klasse von Personen näher ins Auge zu fassen, die neben den geistlichen und weltlichen Fürsten für den Reichskriegsdienst von Bedeutung sind: die königlichen milites oder ministeriales.[1])

Wie bekannt, verfügten die deutschen Könige über einen grossen Teil des deutschen Bodens, den sie teils als Hausgut, teils als Reichsgut innehatten. Dieser Besitz lag, in viele einzelne Güter zersplittert, in den verschiedenen Gegenden des Reiches zerstreut; die Hauptmasse des Hausgutes wohl da, wo das königliche Geschlecht vor Erlangung der Krone angesessen war. Der ganze Complex von Grundbesitz, der sich so in der Hand des Königtums vereinigte, diente in erster Linie dazu, die Mittel zur Führung des Hofhaltes zu gewähren, sodann wurde er zu Schenkungen verwandt, mit denen die königliche Huld Kirchen und Grosse des Reichs reichlich überschüttete.[2]) Ein grosser Teil von ihm befand sich jedoch in der Hand von Vasallen oder Ministerialen, die dafür vom Könige direkt zum Hof- und Heerdienst herangezogeu wurden.[3])

---

[1]) Vgl. Fürth: Die Ministerialen § 81—90, S. 119—133; Waitz V. G. VIII, 126; Baltzer S. 29—31.

[2]) Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes I, 335.

[3]) Nitzsch, der mit sicherem Blick die Bedeutung der königlichen Ministerialen erkannt und gewürdigt hat, dürfte doch etwas zu weit gehen, wenn er erst Konrad II. für ihren eigentlichen Schöpfer hält. (Gesch. d. deutschen Volkes II, 23.) Konrad hat die königliche Ministerialität allerdings besonders begünstigt, aber er schuf sie nicht neu, sondern fand sie

Es mangelt den Quellen an einer einheitlichen Bezeichnung für diese Lehnsleute des Reichs. Wir finden die Namen: vasallus ac ministerialis noster[1]), aulici (sc. regis)[2]), clientes regii[3]), serviens noster, miles laudabilis[4]), imperialis aulae ministeriales[5]), gregarius ac privatus miles regis[6]), milites rei publicae[7]), milites et nobiles de mensa et stipendiis imperatoris[8]), tota familia imperatoris[9]), ministeriales imperii[10]); auch die berühmten milites agrarii Widukinds[11]), die bei den Städtegründungen Heinrichs I. eine so wichtige Rolle spielen, werden wohl unter diese Kategorie königlicher Dienstmannen zu rechnen sein.

Sie alle zusammen bilden den ordo ministerialium regum oder imperii, der sich in Bezug auf Ansehn und Reichtum allerdings aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt. Neben einfachen Gefolgsleuten oder Rittern stehen grosse, mächtige Herren, die ihrerseits wieder über zahlreiche Aftervasallen gebieten.[12]) Da das Hauptgewicht bei allen auf

---

schon vor. Ueber den Umfang und die Bedeutung, welche die Vergabungen von königlichem Gut zu Lehngut unter Heinrich IV. gewannen, vgl. Nitzsch l. c. II, 99.

[1]) Urk. Konrads I. v. J. 916, DD. I, 26, n. 28.

[2]) Ann. Altah. 1044, SS. XX, 799 [o. 39].

[3]) Ann. Hildesh. 1038, SS. III, 102 [o. 42].

[4]) Urk. Heinrichs IV., Cod. Udalr. n. 68; Jaffé, Bibl. V, 140.

[5]) Ex miraculis S. Cunegundis c. 69, SS. IV, 827.

[6]) Lambert 1074, SS. V, 217 [o. 163].

[7]) Waltram, de unitate eccl. conserv. I, 4, SS. [o. 9]: .... absolvere a juramento, quo fidem iuraverant regi suo. vel principes vel milites rei publicae.

[8]) Vita Adalberti ep. Leod. c. 22, SS. XXV, 152.

[9]) Arnold, chronica Slavorum V, 26, SS. XXI, 204 [o. 198].

[10]) Chron. reg. Colon. 1189, SS. XVII, 796 [o. 144].

[11]) Widuk I, 35, SS. III, 432 [o. 28]; vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I, 812, Waitz, Jahrbücher unter Heinrich I., S. 101, Anm. 7.

[12]) Ex miraculis S. Cunegundis c. 69, SS. IV, 827: quidam miles de castro Seberc, dives et imperialis aulae ministerialis; Mon. Boic. III, 256 im Codex traditionum v. Ranshofen: homo quidam nobilis, regni scilicet ministerialis Fridericus nomine de Brunowe; Gislebert, chron. Hanon. 1184, SS. XXI, 540 [o. 145]: Wernerus de Bollanda, ministerialis imperii, homo sapientissimus et castris 17 propriis et villis multis ditatus et hominiis

den Kriegsdienst gelegt wird, verwischt sich bald der Charakter der Unfreiheit[1]), welcher ursprünglich den Ministerialen anhaftete, so dass sie in späterer Zeit den Vasallen ziemlich nahe kommen. Einzelne von ihnen mögen auch nie eigentliche Ministerialen gewesen, sondern von Anfang an in ein Vasallitätsverhältnis zum Könige getreten sein.

Ueber das Land, auf dem sie sassen, hatten sie als Lehnsinhaber kein selbständiges Verfügungsrecht, nur mit Erlaubnis des Königs durften sie nach ihrem Willen darüber bestimmen.[2]) Doch schloss auch hier königliches Lehnsgut Allodialbesitz oder Herrenlehn nicht aus[3]), und wohl öfter, als wir nachweisen können, mochte es vorkommen, dass Könige treuen Ministerialen ihr bisheriges Lehen als Eigentum schenkten.[4]) Rechtlich stehen die königlichen Ministerialen unter der Kompetenz des Hofgerichts.[5])

1100 (!) militum honoratus, Cono de Minsenberch, ministerialis imperii, qui dives et sapiens castra sua bona et militum hominia multa habebat; vgl. Nitzsch: Gesch. d. deutschen Volkes II, 243, 273.

[1]) Privileg Konrads III. für die Freisinger Kirche v. 1140, Mon. Boic. XXXI[1], 394: Decernimus etiam regia auctoritate, ut ministeriales eiusdem aecclesiae in ea libertate permaneant, in qua ministeriales regni et caeterarum aecclesiarum.

[2]) Vgl. Mon. Boic. XXIX[1], 271 und XIV, 133, 136.

[3]) Vgl. Urk. Heinrichs IV., Cod. Udalr. n. 68, Jaffé, Bibl. V, 140: cuidam servienti nostro R. nomine, militi laudabili quatuor non regales mansus, quos idem in beneficium habuit, in proprium tradendo firmavimus, firmando tradidimus. Mon. Boic. XXIX[1], 271; Urk. Konrads III. v. 1140: duo fratres Balduwinus sc. et Gebolfus, ministeriales nostri tam beneficiorum quam praediorum proprie suorum mutua sponsione sibi alterutrum firmabant hereditatem, vgl. Gislebert l. c.

[4]) Heinrich III. schenkte 1050 seinem Kämmerer Obbert 4 Hufen Landes; in der Einleitung der darüber ausgestellten Urkunde heisst es: Quisquis vel ex militibus, vel ex servientibus nostris nobis fideliter et strennue servierit, certum premium apud nos invenerit, s. Stumpf, Acta imperii adhuc inedita, n. 59, S. 63.

[5]) Konrad III. schreibt von Jerusalem an seinen Sohn Heinrich, er habe vernommen, dass ein Teil der königlichen Ministerialen die Befehle Heinrichs verachte, obwohl er ihm während seiner Abwesenheit die Gewalt über castra, ministeriales und allodia übertragen habe. De quibus igitur contemptoribus videlicet tuis et nostris .... iudicio curiae tuae

Gerade bei den Reichsministerialen tritt die Verbindung von Hof- und Kriegsdienst, welche auch bei den Fürsten und Vasallen als wesentlicher Inhalt des ingenuili ordine servire eine so grosse Rolle spielt, besonders stark hervor. Der König hatte als Lehnsherr das Recht, sie aufzubieten, wann es ihm beliebte. Im Frieden scheinen sie — resp. ein Teil von ihnen — den comitatus regalis gebildet zu haben, der den König auf seinen Fahrten durch das Reich begleitete. Im Kriege umgaben sie gleichfalls die Person des Königs und bildeten in der Schlacht oft einen gesonderten Heerhaufen unter seiner persönlichen Führung.[1])

Ihre Bedeutung ist nicht zu unterschätzen.[2]) Schon Heinrich I. gaben sie das Mittel in die Hand, die Lehnsordnung in das sächsische Heerwesen einzuführen.[3]) Im Verlaufe der Zeit wurden sie auch für das Reichskriegswesen von immer grösserer Wichtigkeit. Als die königliche Macht durch die Fürsten mehr

---

condemnari vel a regno eici eos precipimus. cf. Wibald epist. n. 90. Jaffé, Bibl. I, 164. Ueber Ehe- u. Erbrecht königlicher Ministerialen, vgl. Mon. Boic. XXIX¹, 464.

[1]) Vgl. Baltzer l. c.

[2]) Aus ihnen bestehen auch die Besatzungen der königlichen Burgen im Reiche. An einer Stelle werden sie als Schutz eines königl. Klosters erwähnt, vgl. gesta Marquardi, abb. Fuldens. bei Böhmer fontes III, 167: Porro ut eo familior mihi esset cum imperatore et cum ministerialibus regni societatis contubernium, et si ingrueret bellum, ad eos nobis posset esse confugium, in castello regio Bouninеburch menia collocavi, et municiones firmas construxi, et in edificio illo pro honore et defensione nostre multum laboravi ecclesie. Einzelne von ihnen stiegen zu fürstlichen Ehren empor: so ein schwäbischer Ritter Werner zum Markgrafen von Aquino und Herzog von Spoleto, vgl. Ekkehard, Chron. univ. a. 1106, SS. VI, 234: Werinherus, quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae, quae in partibus [est] Aquinae, preerat . . . collectis undecumque per Italiam copiis, betrieb hauptsächlich die Wahl des Gegenpapstes Silvester IV. Bekannt ist ferner die glänzende Laufbahn Markwards von Anweiler, der, ursprünglich nichts als unfreier königlicher Ministeriale, unter Heinrich VI. zum Reichstruchsess, Herzog von Ravenna und Markgrafen von Ancona erhoben wurde und 1202 als Herr von Sicilien in fast königlicher Stellung starb, vgl. über ihn: Allgem. Deutsche Biographie, s. v. Anweiler I, 499.

[3]) S. oben S. 5.

und mehr beschränkt wurde, und ohne deren Zustimmung kein Feldzug unternommen werden konnte, da boten sie einen Rückhalt, auf den der König sich zur Durchführung seiner Pläne stützen konnte, falls dieselben nicht einen allzugrossen Aufwand von Kraft beanspruchten.[1])

[1]) Als Heinrich IV. im Sommer 1074 die Fürsten gegen Ungarn aufbot, alii temporis angustias, alii rei familiaris inopiam .... alii aliud excusationis genus obtendentes, omnes pariter militiam detrectabant. Ipse tamen .... gregario tantum ac privato milite contentus, infesto exercitu ingressus est Ungariam. Lambert SS. V, 217 [o. 162]; vgl. auch Chron. reg. Colon. z. J. 1189, SS. XVII, 796 [o. 144]: Rex expeditionem Italicam iurare fecit nobiles [terrae] et eos maxime qui ministeriales imperii essent.

III. Abschnitt.

Die Contigente der Fürsten und Grossen.

Wir wissen, dass der König sich beim Aufgebot des Reichsheeres, abgesehen von seinen Ministerialen, zunächst an die Fürsten und Grossen des Reichs zu wenden hatte. Wir fragen nunmehr weiter: Aus welchen Bestandteilen setzten sich die Contigente zusammen, welche diese ihm zuführten? Die kurze Antwort lautet: Aus Vasallen und Ministerialen.

Vasallität und Beneficialwesen, die selbständig neben einander erwachsen waren und anfangs nicht notwendigerweise vereint zu sein brauchten[1]), waren immer mehr die naheliegende Verbindung eingegangen, als deren Produkt das Lehnwesen erscheint. Lehen ist seit dem 10. Jahrhundert die notwendige Grundlage jedes vasallitischen Verhältnisses.[2]) Seinen vol-

[1]) Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 379; Waitz: Ueber die Anfänge der Vassallität, Göttingen 1856, S. 24.

[2]) Baltzer will „in unserer Periode noch mehrfach Spuren der alten, mit keinem Benefizialwesen verquickten Vasallität" nachweisen. Jedoch scheinen mir die Beispiele, die er dafür anführt (S. 15), den Kern der Sache nicht zu treffen: Das Bamberger Dienstrecht, auf welches er sich beruft, bezieht sich nicht auf Vasallen, sondern auf Ministerialen; die clientela des Königs, in welche sich Ruodlieb zu begeben wünscht, deutet ebenfalls eher auf ein Ministerial- als Vasallitätsverhältnis hin; gerade die Versprechungen endlich, die Adalbert von Bremen denjenigen seiner Vasallen erteilt, die er nicht sofort mit Lehn ausstatten kann, führen zu dem Schlusse, dass ohne Lehn oder Aussicht auf ein solches (und diese beiden Begriffe sind nicht durch eine so tiefe Kluft von einander getrennt, wie Baltzer annimmt) kein Vasallitätsverhältnis abgeschlossen werden kann.

lendetsten Ausdruck findet das Lehnwesen im Kriegswesen. Alle Vasallen weltlicher oder geistlicher Grossen tragen jetzt Grundbesitz zu Lehen, haben dafür ihren Herren die Mannschaft geleistet und den Treueid geschworen und sind ihnen auf Grund derselben zur Heeresfolge verpflichtet. Im Gegensatz zu den ebenfalls ritterlichen, aber unfreien Ministerialen sind alle Vasallen aus dem Stand der Freien hervorgegangen, und ihre Freiheit erscheint durch den Lehnsbesitz nicht gemindert. Innerhalb des Vasallenstandes machen sich, was Rang und Ansehn betrifft, grosse Unterschiede geltend: der eine trug ein paar Quadratmeilen zu Lehen, der andere ein einziges Kastell oder wenige Hufen Landes. Die Hauptmasse der Vasallen wird wohl aus „edlen Herren“ oder barones, wie sie zuweilen genannt werden, bestanden haben, doch treffen wir unter ihnen auch Grafen an, so z. B. in den Contingenten des Erzbischofs Adalbert von Bremen[1]), des Bischofs Erpho von Münster[2]) und des Bischofs Werner von Minden.[3])

Ebensowenig wie für die königlichen Ministerialen lässt sich für die Vasallen eine einheitliche Bezeichnung feststellen. Das Wort vasallus, welches wir als terminus technicus für sie zu verwenden gewohnt sind, tritt in den gleichzeitigen Quellen nicht so in den Vordergrund, wie man aus seinem jetzigen Gebrauche schliessen möchte. Weit häufiger dient „miles“ zur Bezeichnung des Vasallen. Da dieses Wort jedoch auch von Fürsten und Ministerialen gebraucht wird[4]), so muss es in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung unterworfen werden, um zu finden, was es an der betreffenden Stelle bedeutet. Um Verwechselungen zu vermeiden, tritt sehr oft ein Epitheton hinzu, das sich meist auf die Freiheit oder die nobilitas des

---

[1]) Adam, Gesta Hammab. eccl. pont. SS. VII, 352 [o. 125]: archipraesul .... dicitur Herimannum comitem adoptasse in militem.

[2]) Erhard: Cod. dipl. hist. Westfal. I, 129, n. 164: In der Zeugenreihe: de militibus aderant Lambertus comes, ... Godefridus comes.

[3]) Erhard: l. c. II, 91, n. 318: Unter den milites ecclesiae Adolfus comes genannt.

[4]) Vgl. von Fürth: Die Ministerialen § 48, S. 66 u. oben S. 20, Anm. 2.

Vasallen bezieht. Eine Urkunde im Schenkungsverzeichnis des Klosters Tegernsee vom Jahre c. 1040 bezeichnet an verschiedenen Stellen denselben Mann als vir nobilis, vasallus und miles[1]); die Vasallen Udalrichs von Augsburg sind optimi milites[2]), die Burkhards von Worms viri venerabiles et illustres[3]); das Bistum Lüttich zeichnete sich zu Beginn des 11. Jahrhunderts durch die Menge seiner nobiles milites aus[4]); die Speyrer Annalen reden von fasalli milites[5]), die Halberstädter von milites liberi[6]); die Chronik von St. Hubert nennt liberi et militares casati.[7]) Zuweilen finden wir die Zusätze maiores, minores, inferiores, primi, primarii, die entweder auf den Unterschied an Macht und Einfluss hinweisen oder die Begriffe Vasallen und Aftervasallen auseinander halten sollen.[8])

Von einem andern Gesichtspunkt aus als die Vasallen sind die Ministerialen[9]) aufzufassen. Während die Grundzüge, auf denen sich das Vasallitätsverhältnis aufbaut, unsere ganze Periode hindurch ziemlich unverändert bleiben, erfährt der Ministerialenstand eine durchgreifende Umgestaltung seiner gesamten Verhältnisse. Er durchläuft eine Reihe von Entwicklungsstufen, die seine Mitglieder vom unfreien Hausgesinde zu adeligen, den Vasallen gleichberechtigten Rittern emporführen. Es ist hier nicht der Ort, alle Seiten der Ministerialität gleich-

[1]) Mon. Boic. VI, 21.

[2]) Gerhard, Vita s. Oudalrici ep. c. 12, SS. IV, 401.

[3]) Vita Burchardi c. 23, SS. IV, 846.

[4]) Rupert, Chron. S. Laurentii Leod. SS. VIII, 272.

[5]) Ann. Spirenses, SS. XVII, 82.

[6]) Gesta episc. Halberstad. SS. XXIII, 88.

[7]) Chron. S. Huberti Andag. c. 92, SS. VIII, 625.

[8]) Constitutio Conradi II. (LL. II, 39): aliquis miles, sive de maioribus sive de minoribus; Wipo, gesta Chuonradi, c. 34, SS. XI, 271 [o. 40]: coniuraverant omnes valvasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos, et omnes minores contra maiores; Lambert z. J. 1063, SS. V, 166 [o. 55]: primi militum Fuldensium; Gislebert chron. Hanon. SS. XXI, 579 [o. 240]: homines Flandriae tam maiores quam minores; über milites gregarii vgl. Waitz V. G. V, 439.

[9]) Über die verschiedenen Namen der Ministerialen vgl. Waitz V. G. V, 428; über die allgemeinen Verhältnisse der Ministerialität: von Fürth Die Ministerialen und Waitz V. G. V, 289 ff.

mässig zu beleuchten, für uns kommt sie nur in Frage, soweit sie das Heerwesen betrifft. Da aber verdient vor allem hervorgehoben zu werden, dass das Recht der Waffenführung und die Teilnahme an den Kriegszügen in erster Linie einen solchen Aufschwung des Ministerialenstandes veranlassten. Hier ist sicherlich das Kriegswesen das bestimmende Element und die Standesumwälzung nur die Folge des Einflusses desselben.[1])

Bekanntlich gelangten die Ministerialen schon früh in den Besitz von Beneficien, die sie als Aequivalent für ihre Dienste ansahen. Sie erscheinen so an die Scholle gebunden und wechseln bei Schenkung oder Tausch derselben ihren Herrn.[2]) Die Ministerialen lebten nicht, wie die Vasallen, nach Lehnrecht, sondern als Unfreie nach Dienstrecht, das zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen Deutschlands schriftliche Aufzeichnungen erfuhr. Die Bestimmungen der einzelnen Dienstrechte, sowie einige diese Verhältnisse erläuternde Urkunden mögen hier angeführt werden, um daraus zu ersehen, wie es mit der Kriegsdienstpflicht der Ministerialen bestellt war.

Das älteste uns überlieferte Dienstrecht ist das der Wormser Dienstmannen, welches Bischof Burkhard ums Jahr 1024 aufzeichnen liess. Hiernach rekrutieren sich die Ministerialen aus

---

[1]) So Waitz V. G. VIII, 124/25. Auf die Vasallität scheint mir der Satz jedoch nicht in gleichem Masse angewandt werden zu dürfen, da sie sich schon vor oder wenigstens gleichzeitig mit der Veränderung im Kriegswesen entwickelte, während die Ministerialität, gewissermassen einem Assimilationsgesetze folgend, erst unter dem Einfluss des umgestalteten Heerwesens ihren ursprünglichen Charakter änderte.

[2]) S. Urk. Ottos I. v. 8. Juni 940, DD. I, 118, nach einem Diplom Ludwigs IV. v. J. 907: curtem nostram Salzpurchhof .... cum omnibus appendiciis et adiacentiis rebus suis et cum ministerialibus hominibus subnotatis ... ad Salzpurch in potestatem tradidimus. Hier wird also der Ministeriale mit dem Gute vergeben, auf ganz dasselbe läuft es hinaus, wenn das Gut mit dem Ministerialen verschenkt wird, vgl. z. B. Vita Godefridi com. Capenberg. c. 4, SS. XII, 519: Ministeriales centum et quinque .... cum sufficientissimis possessionibus Monasteriensi ecclesiae donavit. Ein ähnlicher Fall aus d. J. 1156 bei Stumpf, Acta Moguntina S. 62, n. 60.

den Fiscalinen und sind dem Bischof zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet; über ihre Heranziehung zu Kriegsdiensten hören wir nichts Bestimmtes. Da jedoch diejenigen unter den Fiscalinen, welche kein Ministerialitätsverhältnis eingehen wollen, zur Zahlung einer Heersteuer verpflichtet werden, so ist vielleicht der Schluss erlaubt, dass die als Ministerialen Abgesonderten persönlich Heeresfolge leisten mussten.[1])

Das Weissenburger Dienstrecht vom Jahre 1029[2]) zeigt uns die Ministerialen dieser Abtei auf einer weit höheren Stufe der Entwicklung. Sie sind zum Heeresdienst bei Romfahrten und andern Zügen des Kaisers verpflichtet, wofür sie von demselben eine bestimmte Beihülfe an Geld, Pferden und sonstigen Ausrüstungsgegenständen erhalten. Ihre Söhne und Nachkommen sollen ein Jahr am kaiserlichen Hofe zubringen und zwar, abgesehen von einem Pelzgeschenk, auf eigne Kosten dem Kaiser dienen. Nach Ablauf dieses Jahres sollen sie das ihnen zukommende Beneficium[3]), nämlich 3 Königshufen Landes erhalten oder, falls dies nicht geschieht, sich nach Belieben aufhalten dürfen, wo sie nur wollen, wenn sie nicht nachträglich ihr Beneficium erhalten. Ihre Töchter sollen vor der Romfahrt zwei Tage nach Weissenburg kommen, um dort Kleidungsstücke auszubessern, sonst aber von jedem Magddienst (servitium pedissequarum) frei sein. Die Ministerialen werden hiernach also

[1]) Schannat: Hist. episcop. Worm. II, 47, Art. 29: Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium, aut ad pincernam, vel ad infertorem, vel ad agasonem, vel ad ministerialem; et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem et tria iniussa placita quaerat in anno et serviat cuicumque voluerit.

In einer Urkunde Heinrichs II. für das Kloster Reichenau werden die Ministerialen mit den Censualen auf gleiche Stufe gestellt, vielleicht sogar identifiziert. cf. Wirtemberg. Urk.-Buch I, 252, n. 213.

[2]) Cod. Udalric. n. 14. Jaffé, Bibl. V, 35; über die Abfassungszeit dieses Stückes vgl. Waitz V. G. V, 306. Anm. 4 und Ficker: Über die Entstehungsverhältnisse der constitutio de exped. Romana, S. 26.

[3]) accipiant iuxta iusticiam suam beneficium suum, scilicet mansos regales tres. Sin autem, potestatem habeant ubivis terrarum degere, nisi iusto beneficio revocentur.

bereits als besonderer Stand aufgefasst, als der sie im Wormser Dienstrecht nicht erschienen, ihre Dienstpflicht ist an ein Beneficium von bestimmter Grösse geknüpft.

Eine Schenkungsurkunde für das Kloster Ebersheim im Elsass aus dem Jahre 1041 versteht dagegen unter den Ministerialen des Klosters seine Handwerker und Diener: Bäcker Köche, Gärtner, Zimmerleute u. s. w.[1]) Von ihnen werden die laicales personae unterschieden, denen Klostergut als beneficium militare verliehen werden kann; offenbar sind dies die Vasallen des Stifts.

Ein dem Weissenburger Rechte ähnliches Bild des Ministerialenstandes gewährt uns das Bamberger Dienstrecht, aus der Zeit des Bischofs Günther (1057—1066) stammend.[2]) Es ergiebt sich aus ihm, dass der Bischof seine Ministerialen nur zu 5 Aemtern heranziehen kann, nämlich zu denen des Truchsess, Schenken, Kämmerers, Marschalls oder Jägers. Alle Ministerialen sind ihm die Heeresfolge schuldig und müssen sich

[1]) Schöpflin, Alsat. dipl. I, 213, n. 262: Ministerialibus quoque fratrum, pistoribus videlicet et cocis, ortulanis et carpentariis, fullonibus et portariis . . . .

[2]) Cod. Udalr. n. 25. Jaffé, Bibl. V, 51. Die wichtigste Bestimmung enthält § 3: si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet cui vult, non beneficiarius sed libere. Über die Interpretation dieser unklaren Stelle vgl. Waitz V. G. V, 334, Anm. 4, Ficker, Heerschild S. 179 und Baltzer S. 16. Ich möchte nur auf die Ähnlichkeit hinweisen, welche diese Bestimmung mit der oben citierten des Weissenburger Dienstrechts hat. Eine Doppelverpflichtung zwei Herren gegenüber, wie man sie aus den letzten Worten des Bamberger Rechts hat herauslesen wollen, scheint mir wegen der Unzuträglichkeit der dadurch entstehenden Verhältnisse nicht gut denkbar zu sein. Lassen sich die Worte nicht am besten dahin deuten, dass nur der beneficiarius zu Dienst verpflichtet ist und derjenige, der kein Beneficium erhalten kann, freigelassen wird? Es lag doch sowohl im Interesse des Bischofs wie der Ministerialen selbst, nur soviele Ministerialen zu haben, als die Güter des Bistums gestatteten. Es ist demnach fraglich, ob der heimatlos gewordene Ministeriale grösseren Vorteil von seiner Freilassung hatte oder nicht vielmehr der Bischof, welcher der Sorge für seinen Unterhalt überhoben wurde. Vgl. die genauen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der jüngeren Ministerialensöhne im Kölner Dienstrecht, erläutert von Waitz V. G. V, 335.

teils selbst ausrüsten, teils vom Bischof dabei unterstützt werden. Auch hier ist ihre Dienstpflicht an den Besitz von Beneficium gebunden. Die Bamberger Ministerialität zeigt demnach einen vollkommen vasallitischen Charakter.[1])

Dass ein solcher aber nicht allen Ministerialverhältnissen jener Zeit zukommt, beweisen die Nachrichten, welche uns Ortlieb von Zwiefalten über die Dienstverhältnisse der familia seines Klosters gegen Ende des 11. Jahrhunderts überliefert hat.[2]) Wir ersehen aus ihnen, dass die Zwiefaltener Ministerialen zwar auch Beneficien hatten und dem Abt oder den Mönchen als berittene Begleiter auf Reisen dienten, dagegen keine ritterlichen Waffen führten, also für den Kriegsdienst kaum in Betracht kamen.

Eine Spaltung des Ministerialenstandes in ritterliche und unritterliche Leute ergiebt sich aus einer Urkunde für die Abtei S. Maximin vom Jahre 1135, in der es heisst: ... et sicut nullus predictorum ministerialium a consilio et mensa abbatis in ipso festo arceri debet, ita nullus eorum praedictum seruitium foris deferendum recipiet, nisi loco militis abbati decenter adsistere et seruire possit.[3])

Vollkommen zum Rittertum ausgebildet tritt uns die Ministerialität im Dienstrecht des Grafen Theoderich von Ahr entgegen, welches um das Jahr 1154 aufgezeichnet wurde und besonderes Interesse für uns hat, weil es das einzige aus jener Zeit bekannte Dokument ist, welches die Dienstverhältnisse der Mannen eines weltlichen Fürsten regelt.[4]) Nach ihm sind die Ministerialen dem Grafen auf Grund empfangener Beneficien nur zu ehrenvollem Hof-, Burg-, und Kriegsdienst verpflichtet.[5])

[1]) Die coci, pistores, braceatores, viniatores, forestarii etc. werden hier officiales genannt und stehen samt den bäuerlichen coloni und subditi weit unter den Ministerialen, vgl. Gengler: Cod. iur. munic. Germ. S. 108.

[2]) Ortliebi Zwifalt. chron. c. 9, SS. X, 78, vgl. unten S. 55.

[3]) Beyer, M. R. U. B. I, 539, n. 483.

[4]) Lacomblet, N. R. U. B. IV, 774, n. 624.

[5]) pro talibus beneficiis omnes supradicti debent michi seruitium meo uictu in cunctis quibus dominis meis seruiturus sum, et ad custodiam castri mei parati erunt prout tempus postulaverit et ratio similiter meo uictu.

Eine Erinnerung an frühere Zustände klingt nach, wenn der Graf erwähnt, die Ministerialen seien auch dazu verpflichtet gewesen, mit ihren Pflügen seine Aecker zu bestellen, indessen wolle er um seiner und ihrer Ehre willen ihnen diesen Dienst auf immer erlassen.[1])

Zu demselben Resultat führt uns das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene kölnische Ministerialenrecht. Es legt sämtlichen Ministerialen, mögen sie Beneficien haben oder nicht, die Verpflichtung auf, bei einem feindlichen Einfall in das Gebiet ihres Herrn, demselben innerhalb der Grenzen seines Erzbistums Heeresfolge zu leisten.[2]) Darüber hinaus ihm zu folgen, wird ihrem freien Willen anheimgestellt. Zur Kaiserkrönung sollen ihn vorzugsweise diejenigen begleiten, welche 5 Mark oder mehr aus ihren Einkünften beziehen.[3])

Fassen wir alle diese Nachrichten zusammen, so ergiebt sich als Resultat, dass die Ministerialen thatsächlich den Vasallen immer näher kommen.[4]) Die Gleichheit der Besitz- und Lebensverhältnisse dieser beiden, ursprünglich so verschiedenen Klassen musste ihre Annäherung wesentlich erleichtern, doch der stärkste dabei mitwirkende Hebel war, wie schon bemerkt, unstreitig das Heerwesen. Seitdem alle kriegerische Macht auf dem schwerbewaffneten Dienst zu Ross beruhte; stellten Vasallen und Ministerialen, denen dieser Dienst oblag, allein das wehrhafte Volk dar. Das hob sie über ihre

---

[1]) debuerunt preterea seruitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent, sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit, ut in ceteris honestius seruiant.

[2]) Fürth. S. 511: § 2 si aliquis hominum terram Coloniensem et terminos episcopatus invadere voluerit, universi ministeriales beati Petri tam beneficiati quam non beneficiati ad defendendam terram domino suo archiepiscopo assistere et usque ad terminos episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant etc.

[3]) l. c. § 4: item ministeriales beati Petri ad coronationem imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent.

[4]) Vgl. Nitzsch, Gesch. d. Deutschen Volkes II, 133.

unkriegerischen Volksgenossen weit empor; ja, dies Moment war stark genug, die beiden verschiedenen Klassen des Kriegerstandes zu einem einzigen neuen Stande zu verschmelzen, dem Ritterstande.[1]) Es ist nicht korrekt, im 10. oder selbst im 11. Jahrhundert von Rittern und Rittertum zu sprechen. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts bildet sich ein bestimmter Kanon von Ehren, Rechten und Pflichten aus, denen der Ritter unterworfen ist. Erst um diese Zeit schliesst sich der Stand fest ab, indem er den Begriff der Ritterbürtigkeit aufstellt und von diesem die Aufnahme abhängig macht. Die zweite Hälfte des zwölften und das folgende Jahrhundert zeigen uns dann das Rittertum vollkommen ausgebildet und zu schönster Blüte entfaltet.

Nachdem wir versucht haben, die Elemente zu skizzieren, aus denen sich die Contingente der Fürsten und Grossen zusammensetzen, müssen wir nunmehr die Frage erörtern, wozu die Vasallen und Ministerialen verpflichtet waren und auf welche Weise sie ihren Dienstpflichten nachkamen.

Die nächste Pflicht der milites eines Fürsten war die, ihrem Herrn Schutz und Verteidigung gegen jeden Feind zu bieten. Ohne Umschweife sagt dies der Biograph Balderichs von Lüttich: Pencs comites erat, ob factam fidelitatem nostram civitatem et totum tueri episcopatum.[2]) Als Konrad von Staufen einen Ge-

[1]) Otto von Zallinger hat in seiner scharfsinnigen Untersuchung: Ministeriales und Milites, Innsbr. 1878, nachgewiesen, dass sich seit dem 12. Jahrhundert, besonders in Süddeutschland eine von den Ministerialen verschiedene Klasse unfreier Ritter findet, die in den Quellen bloss als milites bezeichnet werden. Sie sollen sich von den Ministerialen hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass sie nur zum Kriegs-, nicht auch zum ehrenvollen Hofdienst verpflichtet waren. Indessen datiert Zallinger die Wichtigkeit der Unterscheidung dieser beiden Klassen erst von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab; für die frühere Zeit findet er in den Quellen „keinerlei bestimmte Anhaltspunkte für eine tiefere, rechtliche Scheidung." Seine Ausführungen sind für die von uns behandelte Zeit also nicht von Bedeutung. Da sie aber teilweise hineinspielen, seien sie der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

[2]) Vita Balderici ep. Leod. c. 9, SS. IV, 727. In demselben Kapitel heisst es von ihnen: pro huiusmodi pernicie depellenda, secundum militaria sacramenta, quibus quasi quadam catena obligati tenebantur, omnium exorat suffragia . . . .

waltstreich gegen die Stadt Bamberg plante, liess Abt Wignand, der den in Pommern weilenden Bischof Otto vertrat, die Stadt in Verteidigungszustand setzen und die Mannen des Bistums zu den Waffen rufen.[1])

Um diesen Schutz schnell und wirksam ausüben zu können, wurden Vasallen und Ministerialen zum Teil in Burgen angesiedelt, welche der Herr des Landes zur Sicherung seines Territoriums angelegt hatte. Zu diesem Mittel griff Bernward von Hildesheim, um seine Diöcese gegen Einfälle der Slaven zu schützen.[2]) Auch Bischof Erluin von Cambrai hatte milites zur Besatzung einer Burg verwandt, freilich hier zum Schaden des Bistums, denn sie empörten sich und mussten mit Waffengewalt unterworfen werden.[3]) Besonders in den nordwestlichen Grenzbezirken des Reichs spielen die mit Burgen belehnten Vasallen als castellani eine grosse Rolle. Das Kloster Echternach besass allein gegen 30 Burgen, deren Inhaber zugleich den grössten Teil des säcularisierten Kirchengutes zu Lehn trugen.[4]) Im Hennegau, in Cambrai und den benachbarten Gegen-

---

[1]) Ebbonis Vita Ottonis ep. Babenberg. II, 16, SS. XII, 854 u. Jaffé, Bibl. V, 641; vgl. auch chron. Laetiense c. 12, SS. XIV, 500, wo ein Graf seinen Mannen befiehlt, sich stets zum Schutz des gefährdeten Klosters Liessies bereit zu halten.

[2]) Thangmar, vita Bernwardi c. 7, SS. IV, 761: divino instinctu in extremo fere sui episcopatus, ubi flumina Alera et Ovokare confluunt, munitiunculam admodum munitam extruxit, in qua copiis militum dispositis, barbarorum impetum repulit. Als die Slaven darauf ihre Angriffe gegen andere Teile des Bistums richteten, legte Bernward auch hier eine Befestigung an, so dass sein Territorium in Zukunft von feindlichen Einfällen verschont blieb.

[3]) Gesta ep. Camerac. SS. VII, 450: ab ipsis vero suis militibus, quos in sui castelli custodes ordinavit, plerasque iniurias excepit.

[4]) Mon. Epternac. SS. XXIII, 69: Summa castellorum est plus quam 30 absque Luzelburch. Ipsi autem castellani tenent maxima beneficia de bonis illis, quae a regibus quondam et ducibus, comitibus ceterisque nobilibus sancto Willibrordo et ecclesie Epternacensi collata fuerunt et postea propter incursionem Nortmannorum reprimendam ab Arnoldo imperatore pro supplendo scuto regio et comitatu Luzelburgensi augendo regno delegata fuerunt.

den nehmen die castellani dieselbe Stellung ein, wie die Burggrafen im übrigen Deutschland.[1])

Allein die Verpflichtung der Vasallen und Ministerialen ging über das nächste Ziel, Schutz des Herrn, weit hinaus. Wie der König das Aufgebotrecht über die Fürsten hatte, so beanspruchte es jeder Fürst über seine Mannen. Er bot sie auf, wenn er dem Reiche Hof- oder Heerdienst leisten musste, er bot sie auf, wenn er auf eigne Hand zur Fehde gegen seine Nachbarn auszog. Die Treue, zu der sie sich im Fidelitätseid verpflichtet hatten, liess sich eben sehr vielfach interpretieren.

Eine Beschränkung erlitt das Aufgebotrecht mancher Grossen nur dadurch, dass viele ihrer Vasallen oder Ministerialen, bevor sie sich in die Dienstbarkeit ihrer Herren begaben, mit diesen einen Vertrag abschlossen, in dem die gegenseitigen Leistungen genau festgesetzt wurden. Waitz hat mehrere Beispiele für eine solche Beschränkung der Dienstpflicht beigebracht.[2]) Sie beziehen sich meist auf die Zahl der zu stellenden Mannschaften oder auf Ort und Zeit des Dienstes. Als weitere Beispiele mögen erwähnt werden: die Verpflichtung eines Edlen Liudolf, Vasall des Bischofs Meinwerk von Paderborn, zu den Kriegszügen des Bischofs 4 Schilde zu stellen, wofür er 30 Morgen Landes zu Lehn empfing[3]), ferner die Verpflichtung eines Ministerialen des Bischofs Hermann von Münster, Namens Gerwinus, dass sein Sohn dem Bischof 14 Tage lang innerhalb Westfalens Heeresfolge zu leisten habe.[4])

Zu dieser Beschränkung der Dienstpflicht einzelner Vasallen und Ministerialen trat im Verlaufe der Zeit ein anderes Moment,

---

[1]) Vgl. Gesta ep. Camerac. SS. VII, 453, 493—95; passio Karoli comit. SS. XII, 607, 611.

[2]) V. G. VIII, 153/54.

[3]) Vita Meinwerci c. 70, SS. XI, 125: Episcopus eum (Liudolf) ad militem suscipiens, 30 aratra in praedicto pago in beneficium dedit, ea ratione, ut in expeditionem 4 scuta transmitteret, et si a servitio se unquam alienaret, 30 aratra redderet.

[4]) Erhard, Cod. dipl. hist. Westf. n. 551, a. 1196: .... si dominum feodi in expeditione proficisci contingat, filius Geruuini XIIII. diebus infra Westfaliam in runcino suo obsequium ei debitum exhibeat.

welches das Aufgebotrecht der Fürsten vielfach illusorisch zu machen drohte. Es war die allzugrosse Ausdehnung des Lehnrechts. Solange die Regel beachtet wurde, dass nur der Niedere des Höheren Mann sein durfte [1]), lag nichts Unnatürliches darin, wenn der Fürst seine Vasallen aufbot und gegen den Feind führte. Als man aber anfing, auf allen Punkten von dieser Regel abzuweichen, entstanden überall schiefe, unlogische Verhältnisse. Lothar und Konrad III. waren die ersten deutschen Könige, welche Kirchengut zu Lehn trugen, indessen vergaben sie es bald nach ihrer Thronbesteigung an Söhne oder Verwandte, um ihren Heerschild nicht selbst zu mindern. Anders Friedrich I., der selbst als Kaiser nicht nur von Fulda, Constanz, Augsburg, Speyer und Strassburg Güter zu Lehn trug, sondern auch bemüht war, überall neue dazu zu erwerben. [2]) Nach dem Buchstaben des Gesetzes wäre der Kaiser dafür den Bischöfen und Aebten der genannten Kirchen zur Treue und Heeresfolge verpflichtet gewesen, aber es versteht sich wohl von selbst, dass dieses Verhältnis nirgendwo durchgeführt wurde.

Eine ähnliche Stellung wie der Kaiser nahmen die übrigen fürstlichen Lehnsträger der grossen, geistlichen Stifter ein. Am Anfang des 12. Jahrhunderts hatte Gottfried, Pfalzgraf bei Rhein, die sieben Haupt- oder Voll-Lehen der reichen Abtei Lorsch in seiner Hand vereinigt. Nach seinem Tode gingen sie auf seinen Schwiegersohn, Herzog Welf VI. über. [3]) Dieser Zustand ent-

---

[1]) Vgl. Ficker: Vom Heerschilde.

[2]) Der Grund, der Friedrich I. zu dieser Aenderung der inneren Politik bewog, beruhte auf dem immer mehr um sich greifenden Schwinden der königlichen Macht, dem Friedrich durch das Anhäufen von möglichst viel Gut in seiner Hand einen Damm entgegensetzen wollte. Wir stossen hier zum ersten Mal auf die später so konsequent durchgeführte Hausmachtpolitik des deutschen Königtums.

[3]) Chron. Lauresh. SS. XXI, 434: Septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur vollehen, morte septem nobilissimorum ecclesiae fidelium in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt, et post ipsum ad generum eius ducem Welephonem transierunt, maximo videlicet ecclesiae detrimento. Exinde siquidem militaris clipeaturae, scilicet herescilt, integritas confusa atque in diversa distracta est, et ecclesiae status tam in militari frequentia quam in re stipendiaria in suis oportunitatibus et

lockt dem Chronisten die schmerzlichsten Klagen über die Schäden, welche daraus für die Einkünfte und die militärische Leistungsfähigkeit des Klosters entstanden. Ein Gegenstück dazu bietet uns das Verzeichnis der Inhaber von Beneficien der Abtei Fulda unter dem Abt Marquard (1150—1165).[1]) Als solche werden genannt: Kaiser Friedrich I., Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Adalbert, Markgraf Otto von Meissen, Landgraf Ludwig von Thüringen (der mehr als alle andern zu Beneficium hatte), die Pfalzgrafen vom Rhein und von der Donau und eine grosse Anzahl Grafen, darunter Mitglieder der mächtigen Grafengeschlechter von Henneberg, Rheineck, Wertheim, Leiningen, Oettingen u. s. w.

Eine derartige Verteilung des Grundbesitzes musste in der That die normalen Heeresverhältnisse ganz umstossen. Die Bischöfe resp. Aebte sahen sich ausser Stande, an der Spitze ihrer Contingente zu erscheinen. Sie hatten das Gut in ihrer Hand zusammengehäuft, aber andere zogen den Nutzen davon, ohne sich um die Bestimmungen des Lehnrechts zu kümmern.

Diesen Thatsachen gegenüber ist es nur von geringem Belang, wenn wir vereinzelt hören, dass ein grosser Lehnsträger das Treuverhältnis zu seinem „Herrn" besonders betont und ihn mit seinem Ansehn oder gar mit Waffengewalt unterstützt habe. Ein Fall dieser Art trat auf dem grossen Mainzer Reichstag des Jahres 1184 ein.[2]) Als hier zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abt von Fulda ein Streit entstand über die Ehre, zur Linken des Kaisers sitzen zu dürfen, traten der Herzog von Brabant, der Graf von Nassau, viele andere Edle und sogar der Bruder des Kaisers, Pfalzgraf Konrad auf die Seite des Kölners, letzterer mit der Motivierung, er sei der Manne des Erzbischofs und müsse ihm folgen, wohin er gehe. Aus demselben Grunde finden wir den Landgrafen von Thüringen in dem Streite auf Seiten des Abts von Fulda. Als der Land-

regalibus expeditionibus inminutus est, multorum serviciis in unam personam collatis, solumque remansit inane nomen dominii et hominii.

[1]) Gesta Marquardi abb. Fuld. bei Böhmer, fontes III, 172.

[2]) Arnold, Chron. Slavorum III, 9, SS. XXI, 152 [o. 89].

graf dem Grafen von Nassau spöttisch zurief: „Ihr habt heute euer Beneficium wohl verdient," erwiderte ihm dieser trotzig: „ich habe es verdient und werde es noch verdienen, wenn es heute die Notwendigkeit erheischt." Ob aber alle diese Grossen sich in Kriegsfällen ebenso fügsam gegen ihre Lehnsherren gezeigt hätten, dürfte nach allem, was wir darüber wissen, mehr als zweifelhaft sein.

Nirgendwo tritt der tief einschneidende Gegensatz zwischen Theorie und Praxis des Lehnwesens so klar zu Tage, wie aus diesen Verhältnissen, nirgendwo ergiebt sich deutlicher, dass das Lehnwesen zum grossen Teil auf leerem Schein beruhte[1]) und sich unmöglich dazu eignete, die Grundlage gesunder, staatlicher Zustände zu bilden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Vasallen und Ministerialen in jener Zeit eine grosse Rolle zu spielen berufen waren. Auf ihrer Zahl und Macht beruhte in erster Linie das Ansehen ihrer Senioren. Ihrer einflussreichen Stellung verdankten sie es, dass sie neben den Clerikern im bischöflichen oder klösterlichen Rate sassen, und die Vorsteher der geistlichen Stifter ihre Zustimmung zu wichtigen Regierungsmassregeln einholten.[2])

Die Macht, welche sie besassen, verleitete sie oft zu Uebergriffen gegen ihre Lehnsherren. Fast von allen Seiten, besonders

[1]) S. oben S. 51, Anm. 3. Schon den Zeitgenossen sind diese Schwächen des Lehnwesens nicht unbekannt; Abt Markward von Fulda beklagt sich bitter über die Bedrückung und Beraubung seines Klosters durch weltliche Grosse; das schlimmste aber sei, dass man ihnen auf gesetzlichem Wege gar nicht beikommen könne, denn: si aliquis eis contradicere vellet abbatum, ac iudiciali lege placitum faciens iusticiam ab eis exquirere cepisset, ingeniosa et callida argumentatione iuris sui, quod lehenreht nominant, anguis more de manibus elapsi, per amfractus sermonum sine suo discrimine diffugiunt. Böhmer, fontes III, 166.

[2]) Bischof Erpho von Münster entschied über einen Antrag der Aebtissin Adelheid von Frikkenhorst betreffs des Dienstrechts ihres Klosters „habito cum fidelibus meis, tam de clero quam de militibus et ministris ecclesie consilio", s. Erhard, Cod. dipl. Westf. I, 128 n. 164. Der Abt von Fulda berät sich mit seinen „fratres et primi militum Fuldensium", s. Lambert z. J. 1063, SS. V, 166 [o.² 55]; vgl. auch Fürth: Ministerialen §§ 92 u. 111, und Waitz V. G. VII, 310.

von Aebten werden Klagen laut über die Unbotmässigkeit ihrer milites. Der Abt war ihren Uebergriffen gegenüber ziemlich machtlos, zumal wenn der advocatus des Klosters, anstatt auf seiner Seite zu stehen, mit den milites gemeinsame Sache machte, was eher die Regel als die Ausnahme gewesen zu sein scheint.

In zahlreichen Fällen hatten sich jedoch die Bischöfe resp. Aebte selbst die Schuld an diesen Zuständen zuzuschreiben. Der reiche Grundbesitz der Klöster diente einem doppelten Zweck. Während der eine Teil dazu bestimmt war, den Unterhalt des Abts und der Mönche zu bestreiten, wurde der darüber hinaus gehende Ueberschuss an Land als Beneficien an Vasallen oder Ministerialen vergeben.[1]) Selten ist ein bestimmtes Verhältnis zwischen diesen beiden Teilen fixiert, wie wir es z. B. in Lüttich finden, wo Bischof Notker († 1008) der kriegerischen Mannschaft seines Bistums ein Drittel seiner Ländereien überwies, ein Drittel für sich, d. h. für seinen Hofhalt und das letzte Drittel für die Geistlichen und Mönche seines Sprengels bestimmte.[2])

Oft verleiteten Ruhm- und Ehrsucht oder auch die Höhe der vom Reich gestellten militärischen Anforderungen den Bischof oder Abt, auch das Kirchengut zu weltlichen Zwecken zu verwenden und stärker dafür auszunutzen, als sich mit den wirtschaftlichen Zuständen der Kirche vereinigen liess. Erzbischof Poppo von Trier hatte seinen Vasallen 60 Nonnenpraebenden als Beneficien ausgeteilt.[3]) Udo von Hildesheim sah sich infolge der fortgesetzten Angriffe des Markgrafen Eckbert von Meissen

[1]) Dies hat Matthäi in seiner schon citierten Dissertation: „Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II." richtig hervorgehoben, aber freilich viel zu weit gehende Folgerungen daran geknüpft, worauf schon Waitz V. G. VIII, 129, Anm. 1 mit wenigen Worten treffend hingewiesen hat. Die im folgenden zu gebenden Beispiele werden gleichfalls einiges Material beibringen zur Widerlegung der Matthäischen Ansicht von der Trennung des Klosterguts in Abts- und Pfründengut.

[2]) Anselm, gest. ep. Leod. c. 29, SS. VII, 206: Idem (Notker) prudenti consilio praedia aecclesiae in tres aequas porciones divisit, quarum unam suis et successorum usibus, alteram Deo servientibus per aecclesias et per monasteria, terciam his qui miliciam exercerent concessit.

[3]) Gesta Treverorum c. 31, SS. VIII, 172. a. 1015 ff.

auf sein Bistum genötigt, zum Schutz desselben Zehnten und andere Besitzungen der Kirche an milites zu vergeben und denselben sogar Geldstrafen für begangene Verbrechen zu erlassen, was in den Augen des Chronisten noch schlimmer als jenes erscheint.[1]) Bischof Heinrich von Speyer hatte von den Gütern und Einkünften seiner Kirche den Vasallen so viel zukommen lassen, dass er von dem ihm bleibenden Rest kaum für sechs Monate den Unterhalt des bischöflichen Hofes bestreiten konnte.[2])

Gegen die Gefahren, welche den geistlichen Stiftern von Seiten ihrer Vasallen und Ministerialen drohten, waren die Zeitgenossen nicht blind. Einsichtsvolle Bischöfe und Aebte suchten deshalb die Zahl ihrer Dienstmannen auf ein passendes Mass zu beschränken; ja, manche Klöster hielten sich ritterliche Ministerialen überhaupt fern. So wird von Bischof Balderich von Lüttich rühmend hervorgehoben[3]), er habe nicht, wie die meisten seiner Genossen, nach weltlicher Macht gestrebt, sondern sich vor allem bemüht, seine geistlichen und kirchlichen Pflichten zu erfüllen. Graf Liutold von Achalm, der Bruder des Stifters der Abtei Zwiefalten (gegründet 1089), bestimmte, dass das Kloster keinen Vasallen annehmen dürfe, denn er sah ein, dass dadurch bald der Ruin der Stiftung herbeigeführt werden

---

[1]) Chron. Hildesh. SS. VII, 854. a. 1079 ff.

[2]) Lambert z. J. 1075, SS. V, 230 [o. 192]: Heinricus Spirensis episcopus cum iam thesauros ecclesiae Spirensis pene omnes puerili levitate dilapidasset et praedia militibus suis in beneficium erogasset, in tantum ut vix in dimidium annum sumptus ei ex reditibus ecclesiae ministrari possent, inopinata morte subtractus est. — Auf dem Fürstentag zu Tribur, Okt. 1076 brachten die Gegner Heinrichs IV. u. a. auch diesen Punkt gegen ihn vor: ecclesias et monasteria destructa, victualia servorum Dei versa esse in stipendia militum, studium religionis et rerum ecclesiasticarum transisse ad arma militaria et ad munitiones extruendas . . . Lambert SS. V, 252 [o. 244].

[3]) Vita Balderici ep. Leod. c. 2, SS. IV, 725: non enim in adquirendis municipiis vel grege militum operam adhibebat, ut plerisque episcopis est consuetudo, licet et in his quaedam utilitas et tam privatarum quam puplicarum rerum videatur esse defensio (ein sehr charakteristischer Zusatz!), sed totum ad aecclesiastica commoda contulerat studium.

würde.[1]) Wie richtig er die Zustände seiner Zeit beurteilte, erfuhren zu ihrem Schaden die Mönche des Klosters S. Hubert, wo Abt Wiredus ums Jahr 1100 anfing, Ländereien an Kriegsleute zu verteilen. Der erhoffte Nutzen schlug aber bald ins Gegenteil um.[2])

Nicht nur einzelne Aebte, sondern auch viele Laien sahen klar in diesen Verhältnissen. Daher treffen wir so häufig in Privatschenkungsurkunden für Klöster die Klausel: das geschenkte Gut dürfe nur zum Besten der Mönche verwendet werden, durch Vergabung als beneficium militare solle die Schenkung ungültig werden und das geschenkte Land an den Geber oder seine Erben zurückfallen.[3]) Es liegt auf der Hand, was die Leute zu dieser Einschränkung bewog. Wenn Jemand einem Kloster — oder, wie es im Mittelalter ausgedrückt wurde,

---

[1]) Bertholdi Zwifalt. chron. c. 6, SS. X, 100: Liutoldus nullum militem huic coenobio tradidit, nec ab alio aliquo talem suscipi salubri consilio premonuit, imo ne id fieret in perpetuum interdixit. Dixit etenim, milites maximam occasionem destructionis monasteriorum et quietis monachorum perturbationis fore, maximam penuriae et paupertatis causam milites esse. Monachi, inquam, qui milites habent, semper pace et quiete carent, nunquam sine ira, rixa et disceptatione manent. Insuper res monasterii inter se dividunt, alia rixando, bellando, igne ferroque consumunt; et quomodo inermes monachi et imbelles his possunt resistere, quibus proprii domini vel ipsi etiam tyranni vix et vix possunt imperare? Aehnlich casus monast. Petrishus. I, 32, SS. XX, 635.

[2]) Chron. S. Huberti Andagin. c. 92, SS. VIII, 625: Abt Wiredus von St. Hubert teilte Land, Mönchspräbenden, Zehnten etc. an die neugeworbenen Vasallen und Ministerialen aus. Hiis casatis sibi noviter conductis de rebus ecclesiasticis, ecclesiae dolenti in perpetuum subductis subsidiis, quasi fortior et gloriosior vellet videri, longe aliter res ipsa processit, ... nam quos sperabat in consilio et auxilio sibi fore usui, frequentius quasi ad dominum suum convenientes, coeperunt esse oneri.

[3]) Vgl. Schenkungsurkunde eines Gutes an das Kloster Ebersheim i. E. v. J. 1041 bei Schöpflin: Alsat. dipl. I, 213, n. 262: Si quis abbas . . . alicui laicali personae ipsum allodium iure hereditatis vel militaris beneficii concesserit, legitima potestas sit meis et ipsius Gotheberti posteris ipsum praedium ditioni suae reflectere; ähnlich öfter, z. B. Mon. Boic. V, 159, XIV, 182, 196, 197; mehrere Beispiele noch bei Matthäi l. c. S. 19, der diese, wie mir scheint, am nächsten liegende Erklärung der Klausel jedoch übersehen hat.

dem Heiligen, welchem das Kloster geweiht war, — ein Geschenk machte, so glaubte er damit ein frommes, verdienstvolles Werk zu thun. Diese Absicht wurde aber vereitelt, wenn er sehen musste, dass sein Gut einem Ritter zu Lehn gegeben wurde, der dem Kloster eher Schaden als Nutzen eintrug. Dem sollte die Klausel vorbeugen.

Es mag hier daran erinnert werden, dass der Grundbesitz von Bistümern und Abteien nicht ausschliesslich zum Unterhalt der Besitzer oder zur Verleihung als Beneficien verwendet wurde, sondern dass er teilweise wiederum Kirchen- und Klosterstiftungen zu gute kam. Waren auch diese, von einem Bischof oder Grossen abhängigen Klöster heerdienstpflichtig? Das hing zunächst davon ab, ob sie genügend mit Grundbesitz ausgestattet waren, um Vasallen oder Ministerialen darauf ansiedeln zu können. Bei den meisten werden wir dies, wenigstens für die Gründungszeit, wohl nicht annehmen dürfen. Daher die Privilegien der Freiheit von Hof- und Kriegsdiensten, welche solche Klöster zahlreich erhielten. Waitz hat sechs Beispiele dafür angeführt, welche die Klöster Comburg, Neuwerk, Reinhardsbrunn (von Mainz aus gegründet), Staveren (von Utrecht), Iburg (von Osnabrück) und Gottesgnaden (von Magdeburg) betreffen.[1]) Aus später, aber glaubwürdiger Quelle erfahren wir dasselbe von dem Kloster Petershausen bei Constanz, das seinem Stifter, Bischof Gebhard von Constanz (980—996) Freiheit von jedem Dienst und Zoll verdankte.[2]) Gebhard hatte dem Kloster alles zugewendet, nur nicht — aus dem eben angegebenen Grunde — seine mächtigen Ministerialen. Dem analog gestalteten sich die Verhältnisse bei der Gründung des Klosters Kappenberg in

---

[1]) V. G. VIII, 152.

[2]) Casus monast. Petrishusens. I, 37, SS. XX, 636: Nullum sane servitium, neque tributum, neque vectigal, neque legationem, neque alicuius omnino ministerii functionem tam Romano pontifici quam imperatori, set neque episcopo Constantiensi, nec alicui personae, cuuiscumque potestatis sit aut dignitatis, de hoc monasterio beatus Gebehardus impendere constituit, nisi soli Deo. Propterea et ipse locus usque in presens (Anfang des 12. Jahrhunderts) inviolabilis perseverat, ita ut nullus eum temerare presumat. Dieser Zusatz verbürgt die Glaubwürdigkeit der Quelle.

Westfalen. Als die Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg im Jahre 1122 ihr Schloss in ein Kloster umwandelten und selbst als Mönche in dasselbe eintraten, schenkten sie 105 Ministerialen mit ihren Beneficien nicht etwa dem neuen Kloster, sondern der Kirche zu Münster, um sich dadurch des Schutzes der Bischöfe von Münster für ihre Stiftung zu versichern. Dem Kloster selbst überwiesen sie nur eine Anzahl von Höfen und die Fischereigerechtsame auf Lippe und Ems.[1])

Nehmen wir nach dieser kleinen Abschweifung unsern Gedankengang wieder auf, so stossen wir auf einen Punkt, der für das Reichskriegswesen von entscheidender Bedeutung ist. Welches Verhältnis bestand zwischen dem Könige und den Vasallen und Ministerialen der Fürsten und Grossen des Reichs?

Die von Baltzer aufgeworfene Frage, ob nur diejenigen zum Reichsheerdienst verpflichtet waren, welche von ihren Herren mit Reichsgut belehnt waren, fällt für uns fort.[2]) Wir haben ja im vorhergehenden Abschnitt gesehen, dass die Fürsten als solche zur Reichsheerfahrt herangezogen wurden, und dass ihr Grundbesitz erst in zweiter Linie in Betracht kam. Indessen wie stand es mit der Verpflichtung ihrer Vasallen und Ministerialen dem Reiche gegenüber? Baltzer stellt den Satz auf (S. 25): „Auf den Kriegsdienst der fürstlichen Vasallen und Ministerialen, wie überhaupt Aller, die vom Reiche nicht unmittelbar belehnt waren, scheint das letztere direkten Anspruch nicht haben erheben zu können.“ Das hat er mit einzelnen Beispielen belegt und erwiesen. Im allgemeinen stimmt er darin mit Weiland überein, der sich über diesen Punkt folgendermassen äussert (S. 137): „Der Kaiser hatte sich für die Aus-

[1]) Erhard, cod. dipl. hist. Westf. Urkk. nn. 199 u. 200 (II, S. 5 u. 6). Die vita Godefridi comitis Capenbergensis berichtet, dass ausser Münster auch Köln und andere Kirchen (alii loci) mit Ministerialen beschenkt worden seien, vgl. SS. XII, 519.

[2]) Baltzer beantwortet die Frage in bejahendem Sinne, ohne dass es ihm jedoch, wie mir scheint, gelungen wäre, die entgegenstehende Weilandsche Ansicht endgültig zu widerlegen.

hebung der pflichtmässigen Mannschaft zunächst und allein an diejenigen zu halten, welche entweder des Reiches Gut unmittelbar von ihm zu Lehen hatten oder Allod besassen. Wie diese die auf ihrem Besitz ruhende Heereslast leisten wollten, ging ihn im Grunde nichts an, wenn sie nur geleistet wurde. Sie allein, die Inhaber von Reichslehen oder Allod, nicht ihre Vasallen und Ministerialen, mussten dem Kaiser dafür zu Recht stehen."

Diesen Sätzen wird man völlig beistimmen können. Auf der künstlich gezimmerten Stufenleiter des Lehnwesens durfte keine Sprosse übersprungen werden. Das Aufgebot Ottos II. von 981 zeigt, dass sich dieser Grundsatz schon früh Geltung verschafft hatte. Und hier setzte der Kaiser wenigstens noch die Zahl der zu stellenden loricati fest, was später immer weniger üblich geworden zu sein scheint. Während unserer ganzen Periode lässt sich kein Fall nachweisen, in dem der Kaiser, wenn ihm die Fürsten die Heerfahrt weigerten, sich direkt befehlend an ihre Vasallen gewandt hätte.[1]) Erst Friedrich I. führte in dem berühmten roncalischen Lehnsgesetz von 1158 die Klausel für den Treueid der Vasallen ein: ut in omni sacramento fidelitatis imperator nominatim excipiatur.[2]) Wie konnte der Kaiser direkte Dienste von Personen beanspruchen, die sich ihm gar nicht selbst verpflichtet hatten? Alles dies

[1]) Vgl. oben S. 39, A. 1. Nur ein Beispiel ist mir bekannt, welches den Kaiser in direkter Verbindung mit den Ministerialen eines Reichsfürsten zeigt. Friedrich I. ermahnte 1173 die Salzburger Ministerialen, sich von der aufrührerischen Geistlichkeit ihrer Diöcese fern zu halten. Cogitate igitur, schreibt er ihnen, fideliter et sapienter, quid nobis et Imperio debeatis, et quid ecclesiae Saltzburgensi similiter debeatis . . . Also nur eine Mahnung, kein Befehl und durch ausserordentliche Verhältnisse wohl gerechtfertigt; vgl. Sudendorf, Registrum I, 78. — Besondere Briefe des Kaisers an die Salzburger Vasallen und Ministerialen, in quibus admonere iubebantur archiepiscopum, vt redderet Cesari, quae sunt Cesaris, erwähnt der kaiserl. Notar Burchard in seinem Bericht vom Jahre 1161, bei Sudendorf II, 136, contra quas ille archiepiscopus statim frenetizare cepit . . . . .

[2]) Waitz bemerkt dazu treffend (V. G. VI, 46, Anm. 2): „Die Fassung zeigt, dass es regelmässig nicht geschehen," was Baltzer nicht genügend beachtet (S. 25).

lässt durchblicken, dass ein unmittelbares Dienstverhältnis zwischen Kaiser und Vasallen nicht anzunehmen ist.

Nun ist aber klar, dass der Kaiser, wenn er das Aufgebot zum Kriege an die Fürsten ergehen liess, als selbstverständlich voraussetzte, dass diese nicht allein, sondern mit ihren Truppencontingenten erscheinen würden. In dem Aufgebotrecht des Königs gegenüber den Fürsten liegt also indirekt eine, wenn auch nicht genau festgesetzte Verpflichtung der Vasallen und Ministerialen zum Reichskriegsdienst ausgesprochen.[1])

So lange nun die Ereignisse ihren regelmässigen Verlauf nahmen, und der König durch das Aufbieten der Fürsten ein starkes Heer zusammenbrachte, geschah nichts von seiner Seite, um die Pflichten der fürstlichen Vasallen irgendwie gesetzlich zu fixieren. Dies änderte sich, seitdem die Vasallen zu erblichen Lehnsbesitzern geworden waren und sich der Kontrolle durch ihre Senioren immer mehr entzogen hatten. Infolge der so gelockerten Bande ihrer Lehnsverpflichtungen fingen sie an, sich als Herren ihrer Güter zu betrachten und wirtschafteten zum Teil derartig damit, dass sie sich ausser Stande sahen, die ihnen obliegenden Dienste zu leisten.

Hierdurch erlitt aber auch das Reich eine bedenkliche Schwächung seiner militärischen Macht; das Königtum sah sich daher veranlasst, im Interesse der Wehrkraft des Reiches auf gesetzlichem Wege gegen die erwähnten Missbräuche einzuschreiten. Es betrat damit ein Gebiet, von dem es sich bis dahin fern gehalten hatte.

Der erste deutsche König, der diese Schäden zu heilen suchte, war Lothar.[2]) Auf dem Reichstag, der im Jahre 1136

---

[1]) Deutlich kommt dies zum Ausdruck in dem Aufgebot der deutschen Bischöfe zur Synode des Jahres 1001, von dem Thangmar in der vita Bernwardi berichtet: Kaiser und Papst iubent universos Theotiscos episcopos circa natale Domini ad illorum praesentiam festinare, non solum ad synodum, sed cum omni suo vassatico ita instructos, ut ad bellum, quocumque imperator praecipiat, possent procedere, c. 30, SS. IV, 772; vgl. Waitz V. G. VIII, 111, Anm. 3.

[2]) Schon Heinrich III. hatte eine Verordnung de beneficiis amittendis erlassen, von der uns ein Fragment erhalten ist (LL. II, 43); in demselben wird jedoch über den Reichskriegsdienst nichts gesagt.

auf den roncalischen Feldern abgehalten wurde, kamen die Uebelstände zur Sprache, und am 6. November erliess der Kaiser das Gesetz gegen die distractio feudorum.[1]) Dasselbe untersagt, unter Hinweisung auf die oben angegebenen Gründe, allen milites aufs strengste, ihre Lehen ohne Erlaubnis ihrer Senioren zu vergeben oder zu veräussern. Zuwiderhandlungen gegen diese constitutio sollen den Verlust des Lehns nach sich ziehen.

Das Gesetz Lothars griff das Uebel an der Wurzel an, aber schon bald erwies es sich nicht mehr scharf genug. Viele Vasallen umgingen es, indem sie ihre Beneficien scheinbar an Aftervasallen zu Lehen gaben, in Wahrheit sie ihnen aber verkauften.[2]) Friedrich I. sah sich daher genötigt, auf dem Reichstag zu Roncaglia, im November 1158, wo das Kaisertum einen so beachtenswerten Anlauf zur gesetzmässigen Regelung der öffentlichen Verhältnisse nahm, auch das Verhältnis zwischen dem Reich und den Vasallen seiner Fürsten aufs neue zu ordnen. Er lehnte sich dabei an das Gesetz Lothars an, dem er verschiedene Stellen wörtlich entnahm, verschärfte es aber in mehr als einer Hinsicht. Zunächst gab er ihm rückwirkende Kraft, so dass dadurch alle früheren Verkäufe von Lehnsgut kassiert wurden.[3]) Fernerhin wendet sich das Gesetz gegen

---

[1]) LL. II, 84: Per multas enim interpellationes ad nos factas didicimus, milites beneficia passim distrahere, ac ita omnibus exhaustis, suorum seniorum servitia subterfugere; per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri milites suos omnibus beneficiis exutos ad felicem nostri nominis expeditionem transducere non valeant. Deshalb hac edictali lege in evum Deo propitio valitura decernimus, nemini licere beneficia, que a suis senioribus habet, absque ipsorum permissu distrahere, vel aliquod commertium adversus tenorem nostre constitutionis excogitare, per quod imperii vel dominii minuatur utilitas.

[2]) Gesetz Friedrichs I. bei Ragewin, SS. XX, 448 [o.² 193], IV, c. 7: Callidis quorumdam machinationibus obviantes, qui precio accepto, quasi sub colore investiturae, quam sibi licere dicunt, feuda vendunt et in alios transferunt.

[3]) Ragewin l. c.: Imperator Lotharius tantum in futuro cavens, ne fieret, promulgavit; nos ad pleniorem autem regni utilitatem providentes, non solum in posterum, sed etiam huiusmodi prius illicitas alienationes perpetratas hac presenti sanccione cassamus et in irritum deducimus:

die eben erwähnten Umgehungen und bedroht Scheinbelehnungen, hinter denen sich nur ein Verkauf versteckt, mit Verlust des Lehns. Schliesslich werden direkte Vorkehrungen gegen die Schwächung des kaiserlichen Heeres durch die Unbotmässigkeit der Vasallen getroffen[1]): wer von denselben dem Rufe seines Herrn nicht folgt oder nicht einen geeigneten Stellvertreter schickt, soll sein Lehn gleichfalls verlieren. Die hierauf noch folgenden Bestimmungen über die Unteilbarkeit der grossen Lehen: Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften, sowie über die Regelung der Verhältnisse der Aftervasallen kommen für unsern Zweck weniger in Betracht.

Ein Beispiel für die Handhabung und Wirkung dieses Gesetzes finden wir in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Arnold von Mainz.[2]) Als dieser, der beim Erlasse des Gesetzes mitgewirkt hatte, von Italien nach Mainz zurückkehrte, forderte er von seinen zu Hause zurückgebliebenen Ministerialen nachträglich den Beitrag zur Heersteuer. Er berief sich dabei auf das soeben publicierte Gesetz und drohte mit Entziehung der Beneficien. Das half. Die Säumigen kamen ihrer Pflicht nach, nur ein rebellischer Ministeriale, Arnold der Rote, widersetzte sich und appellierte an den Kaiser. Wir können dieser Stelle zugleich entnehmen, dass der Ausdruck vasallus, den die constitutio Friedrichs allein gebraucht, an der Anwendung des

---

nullius temporis prescriptione impediente, emptor bonae fidei de precio actionem habeat contra venditorem competentem.

[1]) Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam Alemannia, ut, quicumque indicta publice expeditione vocatus a domino suo ad eandem expeditionem spatio competenti venire supersederit vel alium pro se domino acceptabilem mittere contempserit, dimidium reditus feudi unius anni domino non ministraverit, feudum, quod ab episcopo aut ab alio domino habet, amittat, et dominus feudi in usus suos illud redigendi omnibus modis habeat potestatem.

[2]) Vita Arnoldi archiepiscopi Maguntini bei Jaffé, Bibl. III. 630: E vestigio legem, ab imperiali ore de beneficiis Mediolani promulgatam in eos, qui militie stipem sibi non dederant, domnus episcopus in medium proferebat. Et de beneficiorum amissione perterriti, nonnulli secundum iustitiam vel secundum gratiam super hoc respondebant. Solus Arnoldus Rufus, ministerialis eius ..... male sibi conscius, cesarem appellavit.

Gesetzes auf ritterliche Ministerialen nichts hinderte; er wird kollektiv alle mit einem beneficium militare Belehnten umfasst haben.

Scheinbar im engsten Zusammenhang mit den Gesetzen Lothars und Friedrichs steht die vielbesprochene sogenannte constitutio de expeditione Romana.[1]) Mit diesem Namen pflegt man bekanntlich jenes Schriftstück zu bezeichnen, welches sich äusserlich als Urkunde Karls des Grossen vom Jahre 790 darstellt, in dieser Einkleidung aber Heeresverhältnisse behandelt, die unbedingt erst auf das 12. Jahrhundert passen. Die handschriftliche Ueberlieferung führt die constitutio ins Jahr 1190 zurück[2]); auch aus inneren Gründen wird man die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts als Zeitpunkt ihrer Abfassung annehmen müssen.[3])

Ihr wesentlicher Inhalt lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen. Jede Romfahrt, gleichviel ob zum Zweck der Kaiserkrönung oder aus andern Gründen unternommen, soll ein Jahr und sechs Wochen vorher den Getreuen des Reiches angesagt werden, damit diese ihre Vorbereitungen treffen können. Wer bei der grossen üblichen Heerschau auf den roncalischen Feldern fehlt, soll seines Lehns unweigerlich beraubt werden. Alle diejenigen, welche ihren Herren die Mannschaft geleistet haben, sollen für je zehn Hufen Beneficialbesitz eine Brünne

---

[1]) Handschriftlich erhalten in einem cod. tradit. des Klosters Chiemsee gedruckt: Mon. Boic. II, 372 ff. u. XXXI[1], 105 ff.; Walter: corp. iur. Germ. III, 773; am besten LL. II[b], 2. Ueber sie handeln von Neueren besonders Ficker: „Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana“ im Januar-Heft 1873 der W. S. B. phil.-hist. Klasse, Bd. 73, S. 173 ff., auch separat erschienen, Wien 1873, und Waitz: „Ueber Zeit und Heimat der sogenannten constitutio de expeditione Romana“ in Forschungen z. d. G. XIV, 31—36.

[2]) Vgl. Einleitung von Pertz, LL. II. l. c.

[3]) Ficker nimmt eine gereimte Grundlage aus der Zeit Konrads II. als Grundlage für die const. an, die danach unter Friedrich I. in die vorliegende Urkundenform gebracht sei; Waitz weist eine solche Verteilung der Arbeit auf zwei Personen als unbegründet zurück und hält die const. für eine im 12. Jahrhundert entstandene Privatarbeit, über deren Zweck sich nichts Sicheres sagen lässt.

nebst zwei Schildträgern ins Feld führen; von den niederen Ministerialen sollen nur diejenigen, welche fünf Hufen zu Beneficien haben, eine Brünne und einen Schildträger stellen[1]), beide Klassen von Lehnsträgern empfangen für diese Leistungen eine bestimmte Beihülfe an Geld, resp. Pferden und Proviant. Aus der Zahl der Lehnsleute heben sich die vier Inhaber der Hofämter heraus, Marschall, Truchsess, Schenk und Kämmerer, die einerseits mehr als die übrigen Vasallen von ihren Herren beanspruchen können, dafür aber, falls sie zu Hause bleiben, auch grössere Entschädigung zahlen müssen. Zum Schluss werden dann noch genaue Bestimmungen über die Leistungen der verschiedenen Censualenklassen getroffen.

Wie sich aus diesem kurzen Ueberblick schon erkennen lässt, hat es ganz den Anschein, als ob die constitutio nur die nähere Ausführung der im roncalischen Gesetze Friedrichs I. gezogenen Grundlinien enthalte. Ihre Bestimmungen sind so detailliert, wie die keines andern Gesetzes, keiner einzigen andern Nachricht aus jener Zeit. Es muss daher von der grössten Wichtigkeit für unsere Kenntnis des Heerwesens sein, nachzuforschen, wie weit wir ihnen Glauben schenken dürfen, wie weit sie den realen Verhältnissen entsprechen.

Die Ansichten über den Quellenwert der constitutio sind nun sehr geteilt. Ficker sieht in ihr trotz der Fälschung „eine überaus wichtige Quelle geschichtlicher Erkenntnis.“ Er ist geneigt, „ihren Angaben fast dasselbe Gewicht beizulegen, als ob es sich um ein Gesetz eines der Herrscher dieser Zeit handeln würde.“ Zu einem entgegengesetzten Resultat kommt Waitz in seiner Kritik der Fickerschen Arbeit. Nach ihm „hat das Dokument nur deshalb einen gewissen Werth für uns, weil

---

[1]) Die const. unterscheidet also nicht einfach zwischen Vasallen und Ministerialen, sondern setzt das hominium als das Kriterium für die Trennung der beiden Klassen von Lehnsleuten hin. Unter der ersteren befinden sich sicherlich auch Ministerialen, denn sie wird definiert: qui autem per hominium, sive liberi sive famuli, dominis suis adhaeserint; ihnen gegenüber stehen die ecclesiarum filii vel domestici, id est ministeriales, vel quorumcunque principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent.

unsere Nachrichten über das Deutsche Heerwesen bis zur Staufischen Zeit hin verhältnismässig so dürftig sind. Doch würden wir es ohne wesentlichen Nachteil entbehren: und der schädliche Einfluss, den es seit langer Zeit auf die Forschung ausgeübt hat, scheint jedenfalls den Nutzen zu überwiegen, den seine Nachrichten, richtig verstanden und benutzt haben können." Weiland[1]), der die wahrscheinliche Entstehung der constitutio sehr klar veranschaulicht, scheint sich trotzdem für die allgemeine Gültigkeit ihrer Rechtsnormen zu entscheiden, was auch Nitzsch schon gethan hatte.[2])

Nach der formalen Seite hin haben die genauen Einzeluntersuchungen Fickers und Waitzs der Forschung nur noch wenig Raum gelassen. Dagegen ist die materielle Seite des Stückes und sein Zusammenhang mit den übrigen gleichzeitigen Nachrichten meines Erachtens noch nicht genügend beachtet worden. Bei einer Prüfung der constitutio nach dieser Beziehung hin wird man vor allem daran festzuhalten haben, dass sie kein Reichsgesetz ist. Wollte das Königtum auf dem einmal betretenen Wege des gesetzlichen Ausbaus der Reichskriegsverfassung fortschreiten, so konnte das nur durch die Publikation weiterer, ordnungsmässiger Gesetze geschehen. Statt dessen mit einer so plumpen Fälschung den gesamten Fürsten Deutschlands unter die Augen zu treten und auf Grund derselben sie zu Leistungen zu verpflichten, die auf diesem Wege noch Niemand von ihnen gefordert hatte, erscheint geradezu unglaublich. Hierbei sehen wir ganz von der Frage ab, die ebenfalls schwer ins Gewicht fällt, ob denn das Königtum überhaupt die Macht besass, solche Eingriffe in die Lehnsverhältnisse der Grossen des Reichs ungescheut wagen zu dürfen, und welche Mittel ihm zu Gebote standen, Uebertretungen des Gesetzes zu verhindern.

Ist die constitutio kein Reichsgesetz[3]), so bleiben nur noch zwei Möglichkeiten übrig: Entweder ist sie die Aufzeichnung

[1]) S. 130, Anm. 4 u. S. 134.

[2]) „Ministerialität und Bürgerthum", S. 45.

[3]) Dies Resultat wird nicht dadurch umgestossen, dass die constitutio etwa ein Jahrhundert nach ihrer Entstehung in einem Schreiben Gregors X.

eines allgemein gültigen Gewohnheitsrechtes, oder sie ist im Hinblick auf einen konkreten Fall und für ein bestimmtes Territorium angefertigt. Gegen das erstere spricht zunächst die Form. Wer sollte Interesse daran gehabt haben, ein herrschendes Gewohnheitsrecht in das Gewand einer karolingischen Urkunde zu kleiden, um es so der Nachwelt zu überliefern? Allein so unwahrscheinlich diese Eventualität sein mag, sie ist wenigstens nicht undenkbar. Einen schlagenden Beweis gegen ihre Möglichkeit können wir erst der constitutio selbst entnehmen. In der Einleitung wird geschildert, wie die Fürsten mit ihren Vasallen darüber gestritten hätten, welche Leistungen sie von ihnen auf Grund ihrer Beneficien verlangen könnten, und ausdrücklich gesagt, dass dies noch von keinem Könige festgesetzt worden sei.[1]) Die Frage, um welche sich die constitutio hauptsächlich dreht, bildete also einen Streitpunkt, der durch Gewohnheitsrecht nicht einheitlich geregelt sein konnte. Und in der That lässt sich eine Conformität der Verpflichtungen, wie sie die constitutio aufstellt, so dass gewissermassen alles Lehnsland in Stücke von zehn nnd fünf Hufen eingeteilt wird, mit dem buntscheckigen Charakter des Lehnwesens nur schwer in Einklang bringen.

Somit bleibt nur noch die dritte Möglichkeit zu ihrer Erklärung übrig: sie ist eine Fälschung, bestimmt, die Lehnsverhältnisse eines Territoriums zu regeln. Darauf weisen auch alle Indicien der Urkunde selbst hin. Bei aufmerksamer Lektüre wird es keinem entgehen, dass das Interesse der Fürsten — oder, wie wir jetzt besser sagen, des Fürsten — überall in den Vordergrund gestellt wird. Mit ängstlicher Sorgfalt wird darüber gewacht, dass jedes Beneficium zum Dienste herangezogen wird; daher die ausführlichen Bestimmungen über die Pflichten solcher Vasallen, die Lehn von mehreren Herren be-

---

als Reichsgesetz citiert wird, vgl. die Notiz von Weiland im Neuen Archiv V, 239.

[1]) sed quoniam hoc non ab aliquo antecessorum nostrorum terminatum fuerit, dignum duximus, ut .... decretum et certam aliquam legem super omni Romana expeditione concederemus.

sitzen. Aus demselben Grunde erklärt sich auch der Satz, der sich, soviel ich sehe, sonst nirgendwo findet, dass der Lehnsmann zwei Drittel der gemachten Beute dem Herrn abliefern müsse und nur ein Drittel pro consolatione für sich behalten dürfe. Die Verpflichtung der Herren, für Ausrüstung und Unterhalt ihrer Vasallen im Felde zu sorgen, ist natürlich auch berührt worden; doch damit die Vasallen nichts über Gebühr fordern, wird ausdrücklich hinzugesetzt: et sic (d. h. gegen diese Entschädigung) eundo ac redeundo cum hoc stipendio sine omni dominorum dampno vel expensa nisi quantum ipsis dominis placuerit fideliter serviant. Unter denselben Gesichtspunkt wie diese Einzelheiten fällt schliesslich auch die Bestimmung der constitutio, dass die Romfahrt ein Jahr und sechs Wochen vor Beginn den Fürsten angekündigt werden müsse. Wie aus den von Weiland beigebrachten Beispielen hervorgeht, entspricht dieser Ansatz sehr wenig der Wirklichkeit; gewöhnlich war die Frist zwischen Ansage und Aufbruch kürzer bemessen, die Fixierung lag also gleichfalls nur im Interesse der aufzubietenden Fürsten. Freilich ist nicht ganz klar, welchen praktischen Zweck der Fälscher mit dieser Zeitangabe im Auge hatte. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass diese Bestimmung einem konkreten Fall entnommen wurde; ein solcher findet sich, wie Weiland nachgewiesen hat, bei der Romfahrt Heinrichs VI. im Jahre 1189, so dass die Entstehung der constitutio in dieses oder das folgende Jahr anzusetzen wäre, wofür Weiland sich entschieden hat.

Die Thatsache, dass die constitutio nur von Romfahrten oder italienischen Zügen spricht, erklärt sich naturgemäss aus dem Umstande, dass die kriegerische Thätigkeit der Staufischen Kaiser sich fast ausschliesslich Italien zuwandte. Auch die Einkleidung in eine Urkunde Karls des Grossen hat jetzt nichts Befremdliches mehr für uns. Der Fürst, der mit diesem Schriftstück seinen Mannen entgegentrat, warf dadurch das Gewicht der kaiserlichen Autorität zu seinen Gunsten in die Wagschale, und gerade an Karl dem Grossen blieb in der gesetzesarmen Zeit des späteren Mittelalters der Ruhm des Gesetzgebers lange haften.

Alle diese Momente zusammengenommen führen zu dem Resultat, dass die constitutio de expeditione Romana nichts anderes ist als eine wesentlich im fürstlichen Interesse abgefasste Festsetzung der Kriegsdienstpflichten der Vasallen und Ministerialen eines Territoriums. Hiermit fällt allerdings ein gut Teil ihrer allgemeinen Bedeutung für uns weg. Den Gesetzen Lothars und Friedrichs, denen sie sich anzuschliessen schien, dürfen wir sie nicht vergleichen. Immerhin aber bleibt sie ein interessantes Zeugnis von hohem, geschichtlichem Wert.

Inwieweit die beiden citierten Gesetze Lothars und Friedrichs ihren Zweck erfüllt, d. h. zur Stärkung der Reichskriegsmacht beigetragen haben, vermögen wir im einzelnen nicht näher anzugeben. Eine radikale Besserung des Reichskriegswesens konnten sie jedoch nicht herbeiführen, denn der Punkt, an welchem es hauptsächlich krankte, lag an einer andern Stelle.

Der Kaiser hatte das militärische Hoheitsrecht über die Streitkräfte des ganzen Reiches; wir sahen aber auch, dass jeder Fürst, jeder freie Grosse dasselbe Recht für sein Gebiet in Anspruch nahm.[1]) Welch ungeheuere Gefahr hierin für die Ruhe und Sicherheit des Reiches lag, springt in die Augen. Die zahllosen Fehden, Aufstände, Bürgerkriege, von denen die Blätter der Geschichte jener Tage voll sind, reden deutlicher, als jedes theoretische Räsonnement. Auch das Heerwesen musste schwer unter diesen Verhältnissen leiden. An Tüchtigkeit der ins Feld zu stellenden Krieger war das Lehnsystem vielleicht jedem andern überlegen, aber es fehlte der Zusammenhang, die einheitliche Concentrierung in der Hand des Königtums.

Die Wurzeln dieses Zustandes reichen bis in die Karolingerzeit zurück. Während der unaufhörlichen Fehden der Könige, der grossen und kleinen Fürsten in den Ländern Karls des

---

[1]) Vgl. Waitz V. G. VII, 308, dazu Thietmar VII, 21, SS. III, 846: Willehelmus comes ..... miles est regis in nomine et dominus in re.

Grossen im neunten Jahrhundert, unter dem Druck der Einfälle der Barbaren von Nord und Ost, hatte der Selbsterhaltungstrieb den Fürsten die Waffen in die Hand gedrückt. Einmal im Besitz des wichtigen Rechts der selbständigen Waffenführung liessen sie es sich nicht wieder entreissen. Die letzten Karolinger waren zu schwach, um die Machtfülle der Krone Karls des Grossen zurück zu gewinnen. Als sich dann später in Deutschland wiederum ein stärkeres Königtum über Fürsten und Herzogtümer erhob, da vermochte im besten Falle die persönliche Energie kraftvoller Herrscher, die fürstlichen Gewalten niederzuhalten; die militärische Autonomie dagegen blieb den einzelnen und wurde durch das Lehnwesen und den Mangel an durchgreifenden Gesetzen nur noch bestärkt. Die Könige waren ja zudem fast stets auf die Fürsten und ihre Contingente angewiesen, wenn sie ihre Pläne durchsetzen wollten.[1]) Das musste Massregeln von ihrer Seite gegen die Heeresgewalt der Fürsten erheblich erschweren. Auf die Spitze getrieben erscheint das militärische Hoheitsrecht der Fürsten gegenüber dem Reiche in den Vorrechten, welche dem neu geschaffenen Herzogtum Oesterreich durch das sogen. privilegium minus 1156 erteilt wurden. Hier wird einer der mächtigsten Fürsten des Reichs officiell von fast jeder Reichsdienstpflicht und speciell von der Heeresfolge[2]) entbunden. Mit welchem Recht durfte ihn das Reich eigentlich noch zu den seinigen zählen?

Der Mangel einer einheitlichen Reichsgesetzgebung macht sich an diesem Punkte aufs empfindlichste geltend. Friedrich unternahm den Versuch, die Lücke auszufüllen. Selbst sein

---

[1]) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 1004 über die Lage des Reichs zur Zeit Heinrichs IV.: „Die Fürsten sind in Wahrheit weniger vom Kaiser abhängig, als er von ihnen; will er ihren Beistand gewinnen, so muss er zugleich ihre Interessen befriedigen. Schon beginnt man mehr in den Fürsten, als in dem Kaiser, das Reich zu sehen; schon spricht man von Kaiser — und Reich."

[2]) Dux vero Austrie de ducatu suo .... nullam quoque expeditionem debeat (imperio), nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit, s. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VIII, 110 u. SS. XVII, 383.

energischer Wille war nicht im Stande, die Schuld dreier Jahrhunderte mit einem Schlage wieder gut zu machen, sein Werk blieb ein Torso.

So wurde das Königtum gezwungen, sich auf das Palliativmittel der Landfrieden zu beschränken, um auf diesem negativen Wege, so gut wie eben möglich, den Uebergriffen entgegenzutreten, welche sich aus der militärischen Autonomie der einzelnen Glieder des Reiches ergaben.

Anhang.

Ueber Söldner in deutschen Heeren bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.

Als der reguläre Kriegsdienst von der Gesamtheit auf eine bestimmte Klasse des Volks überging, war es recht und billig, dass diese Klasse, welche die Lasten des Krieges für Alle trug, durch ein Aequivalent entschädigt wurde. Dies geschah, wie wir sahen, durch die Belehnung der Dienstpflichtigen mit Land. Zuweilen traten an dessen Stelle Einkünfte: Kirchenzehnten, Präbenden etc., sogar Teile des Kirchenschatzes. Alles dies können wir in gewissem Sinne als Sold bezeichnen, und mit noch grösserem Recht verdienen diesen Namen die Belohnungen, welche tapfere Krieger aus der Beute erhielten, oder gar die Beihülfen, welche der Vasall resp. Ministeriale von seinem Herrn zum Kriegszuge fordern konnte.

Trotzdem sind wir noch nicht berechtigt, von Söldnern zu reden, denn das Lehn wird nicht als Entschädigung für den einzelnen Kriegszug, sondern für die Kriegsbereitschaft überhaupt gegeben, und die erwähnten Belohnungen sind freiwillige Geschenke zur Anspornung der Tapferkeit. Von Söldnerheeren kann erst dann gesprochen werden, wenn Personen, die im übrigen nicht zum Heeresdienst verpflichtet sind, gegen Geld oder Geldeswert für einen bestimmten Fall oder auf bestimmte Zeit Kriegsdienste übernehmen.

Die ältesten Nachrichten über Söldner stammen nicht aus deutschen, sondern aus fremden Quellen. Wenn wir den Nachrichten des Petrus Damianus Glauben schenken können, waren in Dalmatien schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts Söldner-

heere üblich.[1]) Die Altaicher Annalen berichten Gleiches aus Ungarn zum Jahre 1046.[2]) Um dieselbe Zeit standen Normannen im Solde des Herzogs von Salerno.[3]) Richer erzählt, Graf Fulco von den Ardennen habe neben seinen Truppen auch Söldner gegen Odo von Chartres ins Feld gestellt.[4])

In Deutschland blieben Söldner lange unbekannt. Erst die kampferfüllten Zeiten Heinrichs IV. gaben Anlass dazu, Truppen für Geld anzuwerben. Das berichtet wenigstens Berthold von den königlichen Heeren der Jahre 1075 und 1076.[5]) Was hier die Not geboten hatte, fasste aber keinen festen Fuss auf deutscher Erde. Nur Niederlothringen macht, wie in anderer Beziehung, so auch hier eine Ausnahme. In seinen Gauen hören wir oft von Söldnerheeren; vielleicht trug der naheliegende französische Einfluss dazu bei, die Institution in diesen Gegenden eher auszubilden, als im übrigen Deutschland: die Chronik des S. Andreasklosters in Cambrai erwähnt zum Jahre 1085 Söldner eines Grafen[6]); der Bischof von Cambrai selbst sammelt solche 1094[7]); schon früher hatte die Gräfin Richeldis von

---

[1]) Petrus Damianus, vita S. Romualdi c. 5, SS. IV, 848: Petrus, cognomine Ursiolus, Dalmatici ducatus gubernabat habenas . . . . multos ex Longobardiae et Tusciarum partibus milites, profligatis pecuniarum stipendiis, acquirebat.

[2]) SS. XX, 803: Andreas von Ungarn, cum immensam multitudinem conducticii exercitus secum advexisset; vgl. Otto Frising, Gesta Frid. I, 31 [32], SS. XX, 369 [o.[2] 41]: in ipsa regis acie hospites, quorum ibi magna copia est et qui apud eos principes dicuntur (quos nunc solidarios dicimus) latus principis ad muniendum ambiunt.

[3]) Orderici gesta ducum Normannorum SS. XXVI, 7: Apulienses Normanni, dum adhuc ut advenae Waimalchi ducis Salerniae stipendiarii erant . . . .

[4]) Richer hist. IV, 82, SS. III, 650, [o. 167]: Fulco copias parabat et exercitum tam de suis quam de conducticiis congregabat.

[5]) SS. V, 279 u. 288: recollecto et undecumque praemiis conducto militiae non parvae apparatu; Henricus collecta peccunia qualitercumque conducta militari copia.

[6]) SS. VII, 541: In einer Fehde Oilardus praeclarus miles conductorum militum sibi copiam adsumpsit.

[7]) Gesta Galcheri ep. Camerac. c. 7, v. 118 ff., SS. XIV, 190: Collegit solidarios, privatos et extraneos, letztere können nur Söldner gewesen

Flandern gegen Abtretung von Land Geld vom Bischof von Lüttich empfangen, um damit zahlreiche Söldnerschaaren zu werben.[1])

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass die kriegslustigen Deutschen ein gut Teil zu diesen Söldnerschaaren gestellt haben. Im Jahre 1101 folgten viele Deutsche dem Ruf des aufrührerischen Böhmenherzogs Udalrich, durch Hoffnung auf reichen Gewinn verlockt, worin sie freilich arg enttäuscht wurden.[2]) Aus denselben Elementen bestand zum Teil das Heer, welches Papst Leo IX. 1052 in Deutschland zusammenbrachte, um es gegen die Normannen zu führen.[3]) Bischof Otto von Regensburg (1060—1089) hatte 1082 dem Herzog Wratislaw von Böhmen gegen Geld eine scara electorum militum überlassen.[4]) Nach Donizos Aussage sollen deutsche

---

sein; v. 136 nach der Zerstörung mehrerer Burgen: sic in quiete patria — aliquantulum posita — solidariis merita — fecit magna donaria, teils aus eignem Vermögen, teils aus dem Kirchenschatze, wogegen der Biograph nichts einzuwenden hat, da der Bischof die Söldner ja zum Besten der Kirche verwandt hatte.

[1]) Gislebert chron. Hanon. SS. XXI, 493 [o. 33]: Richeldis comitissa .... allodia sua omnia in Hanonia sita episcopo Leodiensi Theoduino .... danda obtulit, ut ab eo in vindictam contra Robertum auxilium haberet, et accepta ab eo pecunia, stipendiarios proinde contra eumdem Robertum conduceret .... Richeldis comitissa accepta ab episcopo Leodiensi pecunia coadiutores et stipendiarios multarum regionum contra Robertum ..... conduxit, scilicet ducem Bullionis, comitem Namurcensem, comitem Lovaniensem, comitem Montis-acuti ... multosque alios, also keine Söldner im eigentlichen Sinne, vgl. unten S. 75.

[2]) Cosmas III, 15, SS. IX, 108: Udalricus non paucos sibi in auxilium acquirit Teutonicos, qui pro sui stulticia aestimabant in Boemia auri et argenti pondera fore in plateis sparsa et exposita. Als sie statt dessen das starke Heer Borivoys vor sich sahen, flohen sie in der Nacht vor der Schlacht feige davon.

[3]) Hermann v. Reichenaus Chronik SS. V, 132: Secuti sunt autem eum (sc. papam) plurimi Theutonicorum, partim iussu dominorum (also Lehnsleute), partim spe quaestus adducti, multi etiam scelerati et protervi, diversasque ob noxas patria pulsi (das richtige, internationale Söldnermaterial).

[4]) Cosmas II, 35, SS. IX, 90: Wratislaus Ratisponemis episcopi unam scaram ex electis militibus precio conducit sibi in auxilium.

equites im Dienste der Markgräfin Mathilde gestanden haben.[1])

Im Laufe des 12. Jahrhunderts muss sich das Söldnerwesen in Deutschland immer mehr eingebürgert haben. Unter den Schaaren, welche Friedrich I. gegen Italien führte, treten uns Soldtruppen zum ersten Mal als wichtiger Faktor im deutschen Reichsheere entgegen. In dem kaiserlichen Heere, das 1158 gegen Mailand heranrückte, bildete die mercennaria multitudo das letzte Treffen der Schlachtordnung[2]), die Erzbischöfe von Mainz[3]), Köln[4]) und Bremen[5]) nahmen Söldner in ihre Contingente auf, und Heinrich VI. bediente sich ihrer oft, sowohl in Sicilien als für das heilige Land.[6])

Ausser der Ueberanstrengung, der die Lehnsheere durch die zahlreichen Kriegszüge der Staufer ausgesetzt waren, hat,

[1]) Donizo, vita Math. II, v. 34 ff., SS. XII, 380:

Gens Alemanna quidem sibi gratis servit ubique.
Russi, Saxones, Guascones atque Fresones,
Arverni, Franci, Loteringi quinve Britanni,
Hanc tantum noscunt, quod ei sua plurima poscunt.
Post ipsam gentes hae mittunt saepius enses.
Omnibus ex istis equites habet alta Mathildis.

[2]) Ragewin G. F. III, 32 [35], SS. XX, 435 [o. 167].

[3]) Otto von S. Blasien c. 20, SS. XX, 312 [o. 440]: Christian v. Mainz quingentos milites et sariandos octingentos, ad bellum instructissimos, coadunavit.

[4]) Arnold, chron. Slav. II, 11, SS. XXI, 133 [o. 49]: Philipp von Cöln ... habens in comitatu suo illos quorum secta rote dicitur, worunter nach der beigefügten Anmerkung Söldner aus Burgund u. St. Gilles zu verstehen sind.

[5]) Arnold III, 22, SS. XXI, 162 [o. 111]: Hartwig von Bremen contracto sive conducto exercitu.

[6]) Chron. reg. Colon. z. J. 1196, SS. XVII, 804 [o. 158]: Imperator in Apuliam denuo proficiscitur, premissis sargantis innumeris, quos duxit Marquardus dapifer eius.

Vgl. LL. II, 198: Rundschreiben Heinrichs VI. an die Erzbischöfe, Aebte und Prälaten: in sollempni curia apud Barum in festo resurrectionis domini celebrata pro redemptione eiusdem terrae (sc. Palaestinas) mille quingentos milites, et totidem sargantos, in expensis nostris a Marcio usque ad annum transmittere decrevimus. Die Adressaten sollen milites und boni homines zur Teilnahme an dieser Expedition in ihren Sprengeln auffordern.

wie mir scheint, noch ein anderer Faktor wesentlich bestimmend auf die Einführung von Söldnern eingewirkt. Während die Heere des 10. und 11. Jahrhunderts durchschnittlich nur aus Reiterei bestanden[1]), trat im 12. Jahrhundert eine Reaktion hiergegen ein. Die Vasallen und Ministerialen hatten sich zum Ritterstand zusammengeschlossen, dienten nach wie vor in schwerer Rüstung zu Pferde und bildeten den Kern der Heere. Allein da sich das Rittertum zu einem Stande ausgebildet hatte, dessen hohen Anforderungen verhältnismässig nur Wenige genügen konnten, so gruppierte sich um jenen Kern von Berittenen allmählich wieder die Masse des Fussvolks. Es war der erste Einfluss des erstarkenden Bürgertums, der sich hier auf dem Gebiet des Heerwesens geltend machte. Italien und Flandern gehen in dieser Beziehung voran, und bald folgt Deutschland dem Beispiele.[2])

Das Wiederaufkommen des Fussvolks bot die günstigste Gelegenheit, Soldtruppen einzuführen, denn in der Regel werden wir uns diese als Fussgänger zu denken haben.[3])

Von vorneherein haben wir zwei Klassen von Söldnern zu unterscheiden: die ritterlichen und die eigentlichen, nichtritterbürtigen Söldner. Erstere gehören nach unserer Definition streng genommen nicht hierher, denn obwohl es oft vorkam, dass einzelne Ritter oder gar Fürsten mit ihrem ganzen Gefolge für Geld ihre Kriegsdienste verkauften, so vermieden sie es doch,

---

[1]) Vgl. Köpke-Dümmler, Otto der Grosse, S. 541.

[2]) Karl Lindt „Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit“ setzt meiner Meinung nach die Wiedereinführung des Fussvolks in die deutschen Heere etwas zu spät an, wenn er sie erst vom Anfang des 13. Jahrhunderts datiert. Aus den angeführten Stellen über die Söldnertruppen dürfen wir wohl schon früher Fussvolk in den deutschen Heeren vermuten.

[3]) Vgl. die Angaben über die Zusammensetzung der Heere bei Gislebert, chron. Hanon. SS. XXI, 531, 547, 548, 568 [o. 125/26, 162, 167, 213], dessen einzelne Zahlen vielleicht anzufechten sind, während das Verhältnis der Waffenarten zu einander durch andere Quellen bestätigt wird, vgl. Sigebert cont. Aquicinct. SS. VI, 435, gesta ep. Camerac. SS. VII, 506, Gesta Alberonis metrica SS. VIII, 242; gesta abb. Trud. cont. II, I, 3. SS. X, 337; passio Karoli com. SS. XII, 612 u. a. m.

den Namen Söldner auf sich anzuwenden[1]), den sie den nichtritterbürtigen überliessen.

Allmählich erscheinen nun auch für die Söldner bestimmte Namen in den Quellen. Die älteren Schriftsteller hatten sich mit conducti oder conducticii milites oder militia praemiis conducta zur Bezeichnung des gewünschten Begriffs beholfen. In Flandern kam dann zuerst der Name soldarii, suldarii oder solidarii auf, der aber auch auf ritterliche Krieger angewandt worden zu sein scheint.[2]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts treffen wir zuerst auf die Bezeichnung brabantini (brabantiones, brebiciones, franz. brabançons), die sich offenbar auf Brabant als die Heimat des Söldnerwesens bezieht und bald weitverbreiteter terminus technicus wird. Bei Otto von Freising finden wir diese Benennung zwar noch nicht, wohl aber in zahlreichen, gleichzeitigen deutschen und italienischen Quellen.[3]) Vereinzelt steht, so viel ich sehe, das „gelduni" der Hildesheimer Annalen zum Jahre 1106[4]), welches Giesebrecht sehr annehmbar von Geldern ableitet. Gleichzeitig mit brabantini scheint ein anderer Ausdruck für Söldner aufgetaucht zu sein, den wir besonders in der Zeit Heinrichs VI. angewandt finden. Er ist eine verstümmelte Ableitung von servientes: lat. sariandi, meist sarganti, woraus

[1]) Gislebert SS. XXI, 544 [o. 157]: milites auxiliatores, qui quamvis non essent solidarii, tamen in expensis eius erant (des Grafen vom Hennegau), quorum quidam de Francia, quidam de Lotharingia advenerant, vgl. oben S. 73, Anm. 1.

[2]) In diesem Sinne müssen wir wohl die soldarii auffassen, welche in der Klagschrift der Abtei Lobbes an Ottbert von Lüttich als Bedrücker des Klosters geschildert werden, vgl. gesta abb. Lobbiens. c. 9, SS. XXI, 313. Auch Gislebert bezeichnet ritterliche Söldner als suldarii. SS. XXI, 519 [o. 95].

[3]) Z. B. gesta abb. Trudon. III, 11, SS. X, 351; Annal. Stadenses SS. XVI, 347; Sudendorf, Registrum II, 147 in dem officiellen Bericht Reinalds von Dassel über das Treffen bei Tusculanum; Anonymi Laudensis continuatio, SS. XVIII, 651, 652; Romoaldi ann. SS. XIX, 440.

[4]) SS. III, 110 [o. 56]: Herzog Heinrich von Niederlothringen schickt sie den belagerten Kölnern zu Hülfe: quidam genus hominum, qui vocantur gelduni, viri bellatores et strennui et nimis docti ad praelia. Vgl. Giesebrecht III, 755, Anm.

sich das französische sergeant entwickelt hat. Er findet sich bei Otto von St. Blasien, in der Chronica regia Coloniensis u. a.

Kaum war das Söldnerwesen in Deutschland eingeführt worden, als sich auch schon seine Schattenseiten bemerkbar machten. Der grösste Uebelstand jedes Söldnerheeres besteht in der Schwierigkeit, die entlassenen, rohen Söldner wieder an eine friedliche Thätigkeit zu gewöhnen. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, schlossen Kaiser Friedrich I. und König Ludwig VIII. von Frankreich im Herbst des Jahres 1170 einen Vertrag zu Toul[1]), worin sie sich verpflichteten, in dem Gebiete zwischen Alpen, Rhein und Paris — also auf deutscher Seite besonders in Lothringen — keine Söldner zu dulden, mit Ausnahme derer, die durch Heirat schon Heimatsrechte erworben oder vor diesem Vertrage dauernde Kontrakte mit ihren Herren abgeschlossen hatten. Zur Aufrechthaltung des Vertrages verpflichteten sich nicht nur die beiden Contrahenten, sondern auch sämtliche, innerhalb des bezeichneten Gebietes wohnenden Fürsten: Erzbischöfe, Bischöfe und Barone. Zwei Commissare wurden ernannt, um über die Ausführung des Vertrages zu wachen, von deutscher Seite Herzog Matthäus von Lothringen, von französischer Graf Heinrich von Troyes. Zuwiderhandelnde wurden mit Excommunication und Interdikt bedroht, nötigenfalls sollte die Durchführung des Abkommens mit Waffengewalt erzwungen werden.

[1]) LL. II, 141.

Druck von Brückner & Niemann in Leipzig.

Vita.

Ich, Karl Spannagel, Sohn des Fabrikbesitzers Karl Spannagel und der Maria Auguste Spannagel, geb. Karthaus, wurde am 27. November 1862 zu Barmen geboren. Ich besuchte von Ostern 1871 an zuerst $2^1/_2$ Jahre lang die Realschule, dann 7 Jahre das Gymnasium meiner Vaterstadt und verliess dasselbe nach bestandenem Abiturientenexamen im Frühjahr 1881. Hierauf ging ich ein Jahr nach Genf, wo ich dem Studium der neueren Sprachen oblag und im Wintersemester 1881/82 nationalökonomische und historische Vorlesungen an der dortigen Universität hörte. Nach Deutschland zurückgekehrt, entschloss ich mich, Geschichte zu studieren und hielt mich zu dem Zwecke zwei Semester in Berlin, eins in Bonn und vier in Leipzig auf. An den genannten Universitäten hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren und Docenten Dameth, Gentet, Vaucher — Feller, Pernice, Robert, von Treitschke, Weizsäcker, Zeller — Bücheler, Lörsch, Maurenbrecher (in Bonn und Leipzig), Neuhäuser, Usener — Arndt, Hahn, Heinze, Freiherr von Richthofen, Roscher, Springer und Zarncke. Meinen sämtlichen Lehrern werde ich stets ein dankbares Andenken bewahren. Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich den Herren Professoren Arndt und Maurenbrecher verpflichtet, die mich in den von ihnen geleiteten Seminarübungen in das Gebiet der historischen Forschung einführten und auch sonst meine Studien in überaus fürsorglicher Weise gefördert haben.